

2003

was?

wie viel?

wer?

Finanzielle Hilfen des
Arbeitsamtes auf einen Blick



Bundesanstalt für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung	
– Bewerbungskosten	7
– Reisekosten	7
– Vermittlungsgutscheine	8
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten	10
3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung	
3.1 Mobilitätshilfen	
– Übergangsbeihilfe	12
– Ausrüstungsbeihilfe	12
– Reisekostenbeihilfe	13
– Fahrkostenbeihilfe	13
– Trennungskostenbeihilfe	14
– Umzugskostenbeihilfe	14
3.2 Arbeitnehmerhilfe	16
4. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	
4.1 Überbrückungsgeld	17
4.2 Existenzgründungszuschuss	19
5. Förderung der Berufsausbildung	20
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung	21
7. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
– Übergangsgeld	24
– Ausbildungsgeld	25
– Weitere Leistungen	25
8. Entgeltsersatzleistungen	
– Arbeitslosengeld	26
– Teilarbeitslosengeld	28
– Unterhaltsgeld (siehe 6.)	21
– Übergangsgeld (siehe 7.)	24
– Kurzarbeitergeld	29
– Insolvenzgeld	30
– Arbeitslosenhilfe	31
9. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	
– Mehraufwands-Wintergeld	33
– Zuschuss-Wintergeld	33
– Winterausfallgeld	34
10. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	36
11. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	37
12. Kindergeld	39

B. Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	
– Eingliederungszuschüsse	42
– Einstellungszuschuss bei Neugründungen	44
– Einstellungszuschuss bei Vertretung	45
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung	
– Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	47
– Zuschuss zum Arbeitsentgelt für von Arbeits- losigkeit bedrohte Arbeitnehmer	48
3. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
– Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	49
– Arbeitshilfen für behinderte Menschen	49
– Probebeschäftigung behinderter Menschen	50
4. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwer- behinderter und ihnen gleichgestellter Menschen	
– Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen	51
– Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	52
– Probebeschäftigung	53
5. Kurzarbeitergeld	54
6. Beitragserstattung beim umlagefinanzierten Winterausfallgeld	55
7. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	56

C. Leistungen an Träger

1. Förderung der Berufsausbildung	
– Ausbildungsbegleitende Hilfen	59
– Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	59
– Übergangshilfen	60
2. Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Rehabilitation	61
3. Förderung von Jugendwohnheimen	62
4. Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen	63
5. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	65
6. Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen	68
7. Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen	70
8. Beauftragung von Trägern mit Eingliederungs- maßnahmen	72

D. Anschriften	73
-----------------------------	----

E. Stichwortverzeichnis	113
--------------------------------------	-----

Vorwort

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, dass ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wirtschaftlich und effizient verwendet werden. Maßnahmen der Arbeitsämter müssen passgenau sein und schnell greifen, damit möglichst frühzeitig wieder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgenommen werden kann. Die Broschüre „was? wie viel? wer?“ soll einen schnellen Überblick über die finanziellen Fördermöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und ihrer Dienststellen geben.

Nähere Auskünfte erteilen die über 850 Dienststellen der BA in den 16 Bundesländern. Auch im Internet unter www.arbeitsamt.de finden Sie Hinweise. Informieren Sie sich über die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Nur wenn die Haushaltsmittel der BA einen dauerhaften Nutzen auf dem Arbeitsmarkt bewirken, sind sie richtig eingesetzt.



Florian Gerster
Vorstandsvorsitzender

A. Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung

was?

Bewerbungskosten

Für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen können die Kosten übernommen werden.

wie viel?

Bewerbungskosten können bis zu 260 € jährlich bezahlt werden.

wer?

Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie Ausbildungssuchenden können Bewerbungskosten erstattet werden.

was?

Reisekosten

Kosten für Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen können übernommen werden.

wie viel?

Es können die Fahrkosten übernommen werden, die bei Benutzung der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen berücksichtigt werden. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig (maximal 0,22 € je Kilometer).

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 16 € und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 8 € gezahlt werden.

Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 €, können sie erstattet werden, wenn sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, werden um 5 € gekürzt.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende können Reisekosten erhalten.

was?

Vermittlungsgutschein

Der Vermittlungsgutschein ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers. Mit dem Vermittler muss ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen werden, aus dem insbesondere die im Falle einer erfolgreichen Vermittlung fällige Vermittlungsvergütung hervorgeht. Erlaubt ist höchstens der im Vermittlungsgutschein angegebene Betrag. Es können auch Vermittlungsverträge mit mehreren Vermittlern geschlossen werden.

Der Vermittlungsgutschein ist jeweils drei Monate gültig. Wird während dieser Zeit von einem privaten Vermittler, mit dem ein Vertrag geschlossen wurde, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt, wird ihm der Gutschein vom Arbeitnehmer ausgehändigt.

wie viel?

Die Höhe des Vermittlungsgutscheins (einschließlich Umsatzsteuer) beträgt nach einer Dauer der Arbeitslosigkeit

von 3 bis unter 6 Monaten	1.500 €
von 6 bis 9 Monaten *	2.000 €
von mehr als 9 Monaten *	2.500 €

Bei ABM-/SAM-Beschäftigten ist die Arbeitslosigkeit vor Beginn der Maßnahme entscheidend. Wer vor der ABM oder SAM nicht arbeitslos war, erhält einen Gutschein in Höhe von 1.500 €.

* Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Monaten vor der Beantragung des Gutscheins

wer?

Einen Vermittlungsgutschein erhält auf Antrag, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hat (dazu gehört auch ein ruhender Anspruch) sowie seit mindestens drei Monaten arbeitslos* ist und noch nicht vermittelt ist. Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein hat auch, wer eine Beschäftigung ausübt, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder als Struktur Anpassungsmaßnahme (SAM) gefördert wird, nicht jedoch, wer im Rahmen einer SAM Ost beschäftigt wird.

Die vereinbarte Vermittlungsvergütung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt, und zwar in zwei Raten (1.000 € bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, der Restbetrag, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat). Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die im Vermittlungsgutschein genannt sind.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch (Ausnahme: Vermittlungsgutschein). Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Die Leistungen müssen bei dem zuständigen Arbeitsamt beantragt werden, bevor die Kosten entstehen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“
- „Vermittlungsgutschein – Ein neuer Weg zum Arbeitsplatz. Hinweise für Arbeitslose.“
- www.arbeitsamt.de > Services > Vermittlungsgutschein

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 45-47, 296-298, 421g in der jeweils geltenden Fassung

* Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten vier Monaten vor der Beantragung des Gutscheins

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten

was?

Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen

Gefördert werden Tätigkeiten oder Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen. Dazu gehören Maßnahmen, die

- die Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung feststellen (Dauer bis zu vier Wochen),
- die Selbstsuche und die Vermittlung von Arbeitslosen unterstützen, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen prüfen (Dauer bis zu zwei Wochen),
- Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich verbessern (Dauer bis zu acht Wochen).

Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.

wie viel?

Während der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen kann das Arbeitsamt das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe weiterzahlen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Trainingsmaßnahme

- geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten zu verbessern und
- vom Arbeitsamt vorgeschlagen oder bewilligt wird.

Daneben kann das Arbeitsamt die Maßnahmekosten (z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten) übernehmen; bei betrieblichen Tätigkeiten können keine Lehrgangskosten gezahlt werden.

wer?

Gefördert werden können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende. Bei Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht beziehen, bezahlt das Arbeitsamt nur die Maßnahmekosten. Ausgeschlossen ist eine Förderung dann, wenn die Trainingsmaßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll,

1. der den Arbeitslosen in den letzten vier Jahren bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt hat, oder
2. der dem Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat, oder
3. von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne solche Tätigkeiten oder Maßnahmen erwartet werden kann, oder
4. dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 48-52 in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

3.1 Mobilitätshilfen

was?

Übergangsbeihilfe

Für den Lebensunterhalt bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung kann Übergangsbeihilfe als Darlehen gezahlt werden.

wie viel?

Das Darlehen kann bis zu 1.000 € betragen.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können Übergangsbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Das gilt auch für Ausbildungssuchende, die eine Ausbildung beginnen, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Ausrüstungsbeihilfe

Für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät kann Ausrüstungsbeihilfe gezahlt werden.

wie viel?

Bis zu 260 € können erstattet werden.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können Ausrüstungsbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Das gilt auch für Ausbildungssuchende, die eine Ausbildung beginnen, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Reisekostenbeihilfe

Für die Fahrt zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle können die Fahrkosten übernommen werden.

wie viel?

Es können Fahrkosten bis zu 300 € übernommen werden, die bei Benutzung der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen berücksichtigt werden. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig (maximal bis zu 0,22 € je Kilometer).

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können die Reisekostenbeihilfe erhalten, wenn sie nötig ist, um die Beschäftigung aufzunehmen.

Das gilt auch für Ausbildungssuchende, die eine Ausbildung beginnen, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Fahrkostenbeihilfe

Für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle können die Kosten übernommen werden.

wie viel?

Es können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können die Fahrkostenbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Trennungskostenbeihilfe

Für eine getrennte Haushaltsführung kann Trennungskostenbeihilfe gezahlt werden.

wie viel?

Als Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Betrag von 260 € monatlich übernommen werden.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können die Trennungskostenbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Umzugskostenbeihilfe

Für einen Umzug kann Umzugskostenbeihilfe gezahlt werden, wenn die neue Wohnung außerhalb des Tagespendelbereichs liegt.

wie viel?

Die Umzugskostenbeihilfe für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung wird gezahlt, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende erhalten eine Umzugskostenbeihilfe, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Das gilt auch für Ausbildungssuchende, die eine Ausbildung beginnen, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen können größtenteils auch an Ausbildungsuchende gezahlt werden, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Beginn der Ausbildung bei dem zuständigen Arbeitsamt beantragt werden, immer aber bevor die Kosten entstehen.

Wer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, kann Mobilitätshilfen auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 53-55 in der jeweils geltenden Fassung

3.2 Arbeitnehmerhilfe

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt

Für eine Beschäftigung, die

- auf längstens drei Monate befristet und versicherungspflichtig ist, also mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, und die
- vom Arbeitsamt dem arbeitslosen Arbeitnehmer angeboten worden ist,

kann ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt gezahlt werden.

wie viel?

Der Zuschuss beträgt 13 € für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden oder durchschnittlich sechs Stunden bei einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden in der Kalenderwoche beschäftigt gewesen ist.

wer?

Arbeitslose, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, können diesen Zuschuss zum Arbeitsentgelt bekommen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 56 in der jeweils geltenden Fassung

4. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

4.1 Überbrückungsgeld

was?

Arbeitnehmer, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Überbrückungsgeld erhalten.

wie viel?

Existenzgründer erhalten Überbrückungsgeld für sechs Monate in Höhe des Betrages, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben oder bei Arbeitslosigkeit hätten beziehen können, einschließlich der darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge. Die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge werden als prozentualer Zuschlag ermittelt.

wer?

Überbrückungsgeld kann gezahlt werden, wenn der Existenzgründer in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung

- Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder
- in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Struktur- anpassungsmaßnahme beschäftigt war.

Wichtig: Der Existenzgründer muss dem Arbeitsamt eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Überbrückungsgeld muss vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Arbeitsamt beantragt werden.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“
- „Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung“

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 57-58 in der jeweils geltenden Fassung

4.2 Existenzgründungszuschuss

was?

Arbeitnehmer, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden, können einen Existenzgründungszuschuss erhalten.

wie viel?

Der Existenzgründungszuschuss wird bis zu drei Jahren erbracht und jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr monatlich 600 €, im zweiten Jahr monatlich 360 € und im dritten Jahr monatlich 240 €.

wer?

Ein Existenzgründungszuschuss wird gezahlt, wenn der Existenzgründer

- in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
 - Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen hat oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturpassungsmaßnahme beschäftigt war.
- nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen erzielen wird, das voraussichtlich 25.000 € im Jahr nicht übersteigt.
- keine Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt.

Allgemeine Hinweise

Der Existenzgründungszuschuss muss vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Arbeitsamt beantragt werden.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“
- „Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung“

Über die aktuellen Fördervoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997
§ 421f in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung der Berufsausbildung

was?

Berufsausbildungsbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet das Arbeitsamt Berufsausbildungsbeihilfe

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn der Auszubildende nicht im Haushalt der Eltern wohnt, weil die Ausbildungsstätte von dort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder es für ihn aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bei seinen Eltern zu wohnen.
- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

wie viel?

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden und für seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Das Einkommen des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das seines Ehegatten und seiner Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird kein Einkommen angerechnet. Hier werden auch die Lehrgangskosten übernommen.

wer?

Auszubildende können Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 11 „Angebote der Berufsberatung“
- „Berufsausbildungsbeihilfe“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 59-76 in der jeweils geltenden Fassung

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und einen Zuschuss zum Lebensunterhalt (Unterhaltsgeld) gefördert werden.

wie viel?

Die Übernahme von Weiterbildungskosten und Unterhaltsgeld ist von vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig (Kannleistungen).

Bezahlt werden Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Unterhaltsgeld können Arbeitnehmer erhalten, die an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitweiterbildung teilnehmen. Teilunterhaltsgeld können Arbeitnehmer erhalten, die an einer Teilzeitqualifizierung teilnehmen, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst.

Arbeitnehmer, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zuletzt Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben und danach keine für eine Neubemessung ausreichenden Versicherungspflichtzeiten (in der Regel ein Jahr) nachweisen können, erhalten Unterhaltsgeld in Höhe dieser zuvor bezogenen Leistungen.

Ist das Unterhaltsgeld neu zu bemessen, erfolgt dies im Regelfall nach dem versicherungspflichtigen Entgelt aus den letzten 52 Wochen vor Beginn der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme (Bemessungszeitraum).

Außerdem kommt es bei der Höhe des Unterhaltsgeldes auf die der Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers entsprechende Leistungsgruppe an. Ist ein Kind im steuerrechtlichen Sinne zu berücksichtigen, wird der erhöhte Leistungssatz gezahlt, ohne Kind der allgemeine Leistungssatz.

Das Teilunterhaltsgeld wird nach besonderen Bestimmungen berechnet.

wer?

Arbeitnehmer werden gefördert, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen,
- sie ausreichend lang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben (die Vorbeschäftigungszeit muss erfüllt sein),
- sie vor Beginn der Teilnahme durch das Arbeitsamt beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein beinhaltet u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger seiner Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Erfüllt der Arbeitnehmer die Vorbeschäftigungszeit nicht, können nur die Weiterbildungskosten bezahlt werden.

Beschäftigte Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt (teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer werden gemäß ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt),
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

Hierfür gilt die Bildungsgutscheinregelung nicht.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“
- „Leistungs-Information-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§§ 77-86, 153-159, 417 Abs. 1 in der jeweils geltenden
Fassung

7. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbestimmungen des SGB III erbracht. Zu Art und Umfang der entsprechenden Leistungen wird auf die Abschnitte 1 bis 6 im Teil A verwiesen.

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht aus (z. B. wegen Teilnahme an einer behindertenspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

wie viel?

Wer an einer behindertenspezifischen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhält Leistungen zum Lebensunterhalt; auch die Teilnahmekosten werden erstattet.

Leistungen zum Lebensunterhalt sind:

Übergangsgeld

Dieser Anspruch besteht nur, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hat und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld sind 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt. Das Übergangsgeld beträgt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des behinderten Menschen entweder 75 (z. B. wenn ein Kind steuerlich berücksichtigt ist) oder 68 Prozent der Berechnungsgrundlage.

Ausbildungsgeld

Wer an einer behindertenspezifischen Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung teilnimmt, hat Anspruch auf Ausbildungsgeld, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Das gilt auch für eine Grundausbildung und eine Maßnahme im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Als **Teilnahmekosten** können übernommen werden: Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Weitere Leistungen

Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Erhaltung oder Schaffung eines Arbeitsplatzes notwendig ist, können u. a. folgende Leistungen gewährt werden:

- Kraftfahrzeughilfe (Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis),
- Kosten für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen,
- Kosten der Beschaffung oder Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung.

wer?

Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen erhalten, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Den behinderten Menschen stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001, §§ 44-54

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 97-115, 160-162 in der jeweils geltenden Fassung

8. Entgeltersatzleistungen

was?

Arbeitslosengeld

Arbeitslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

wie viel?

Das Arbeitslosengeld richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 60 Prozent. Die Leistungssätze werden nach Bruttoentgelten und in von der Lohnsteuerklasse abhängigen Leistungsgruppen gestaffelt. Sie werden jährlich neu festgelegt.

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wird, hängt von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung ab. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage. Bei älteren Arbeitslosen kann die Anspruchsdauer bis zu 960 Kalendertage betragen.

wer?

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, d. h., beschäftigungslos ist und eine versicherungspflichtige, wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos gemeldet hat. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten hatte. Bei Vorliegen bestimmter Tatbestände kann die 3-Jahres-Frist verlängert werden. Für Arbeitnehmer, die allein wegen der Besonderheit ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als 360 Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, genügen 180 Kalendertage versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 16 Monate.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dies bedeutet, dass er eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufnehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen muss. Auf Verlangen des Arbeitsamtes müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Kommt der Arbeitslose seinen Pflichten im Rahmen der Eigenbemühungen nicht nach, entfällt der Anspruch auf Leistungen.

Für 58-jährige und ältere Arbeitslose besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Arbeitslosengeld auch dann zu beziehen, wenn sie nicht mehr arbeiten möchten.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 1 „für Arbeitslose“
- „Einfacher Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe beziehen“
- „Berücksichtigung von Nebenverdienst während der Arbeitslosigkeit“
- „Was bei Umzug und Reisen zu beachten ist“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

was?

Teilarbeitslosengeld

Verliert eine Person eine von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen, erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen Teilarbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Teilarbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

wie viel?

Das Teilarbeitslosengeld richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 60 Prozent. Die Leistungssätze werden nach Bruttoentgelten und in von der Lohnsteuerklasse abhängigen Leistungsgruppen gestaffelt. Sie werden jährlich neu festgelegt.

Teilarbeitslosengeld wird unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten längstens für 180 Kalendertage gezahlt.

wer?

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zwölf Monate lang mindestens zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt hat und eine dieser Beschäftigungen weiterhin ausübt. Erforderlich ist außerdem die persönliche Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt und die Beschäftigungssuche (Verfügbarkeit) für eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dies bedeutet, dass er eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufnehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen muss. Auf Verlangen des Arbeitsamtes müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Kommt der Arbeitslose seinen Pflichten im Rahmen der Eigenbemühungen nicht nach, entfällt der Anspruch auf Leistungen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 1a „Teilarbeitslosengeld“
- „Leistungs-Informations-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

was?

Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmern wird Kurzarbeitergeld gezahlt, wenn im Betrieb ein vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Durch den Arbeitsausfall muss sich das Entgelt im jeweiligen Kalendermonat für mindestens ein Drittel der im Betrieb oder kurzararbeitenden Abteilung beschäftigten Arbeitnehmer um mehr als zehn Prozent verringern. Das Kurzarbeitergeld ist ein teilweiser Lohnersatz. Es soll den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten.

wie viel?

Grundlage für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne den Arbeitsausfall erzielbar wäre und dem Entgelt, das während der Kurzarbeit erzielt wird. Die pauschalierten Nettoentgelte werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung festgelegt. Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Kind 67 Prozent des Unterschiedsbetrages im jeweiligen Kalendermonat, ansonsten 60 Prozent.

wer?

Liegt ein erheblicher Arbeitsausfall vor und sind die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt, so haben versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn sie infolge des Arbeitsausfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt beziehen.

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber gestellt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8b „Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

was?

Insolvenzgeld

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts, wenn ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig wird (z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens).

wie viel?

Maßgebend für die Höhe des Insolvenzgeldes ist in der Regel das Nettoarbeitsentgelt, das für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis geschuldet und nicht gezahlt ist.

Auch die noch ausstehenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für den gleichen Zeitraum werden bezahlt.

wer?

Arbeitnehmer in zahlungsunfähigen Betrieben erhalten Insolvenzgeld. Sie müssen den Antrag grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis stellen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 10 „Insolvenzgeld“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

was?

Arbeitslosenhilfe

Wer arbeitslos ist, hat unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe wird aus Steuermitteln finanziert.

wie viel?

Die Arbeitslosenhilfe wird grundsätzlich nach den gleichen Grundsätzen wie das Arbeitslosengeld bemessen. Allerdings werden Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) bei der Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt.

Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 57 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts, ansonsten 53 Prozent. Die Leistungssätze werden nach Bruttoentgelten und in von der Lohnsteuerklasse abhängigen Leistungsgruppen gestaffelt.

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ist grundsätzlich zeitlich nicht befristet. Die Arbeitslosenhilfe soll jedoch jeweils nur für längstens ein Jahr bewilligt werden; dann wird erneut geprüft, ob die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Jeweils nach Ablauf eines Jahres wird das der Berechnung der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegende Bemessungsentgelt um drei Prozent gemindert.

wer?

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer arbeitslos ist, d. h., beschäftigungslos ist und eine wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht, sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos gemeldet hat, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, bedürftig ist und im letzten Jahr Arbeitslosengeld bezogen hat.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dies bedeutet, dass er eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufnehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen muss. Auf Verlangen des Arbeitsamtes müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Kommt der Arbeitslose seinen Pflichten im Rahmen der Eigenbemühungen nicht nach, entfällt der Anspruch auf Leistungen.

58-jährige und ältere Arbeitslose können unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosenhilfe auch dann beziehen, wenn sie nicht mehr arbeiten möchten.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 1b „Arbeitslosenhilfe“
- „Einfacher Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe beziehen“
- Berücksichtigung von Nebenverdienst während der Arbeitslosigkeit“
- „Was bei Umzug und Reisen zu beachten ist“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 116 und weitere Einzelvorschriften

9. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

was?

Mehraufwands-Wintergeld

Arbeitnehmer erhalten Mehraufwands-Wintergeld, um die Mehrkosten auszugleichen, die für die vom 15. Dezember bis Ende Februar im Rahmen der regelmäßigen betrieblichen und tariflichen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden entstehen.

wie viel?

Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,03 € für jede Arbeitsstunde.

wer?

Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, deren Arbeitsverhältnis nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, erhalten Mehraufwands-Wintergeld.

Der Arbeitgeber stellt den Antrag auf Mehraufwands-Wintergeld.

was?

Zuschuss-Wintergeld

Arbeitnehmer erhalten Zuschuss-Wintergeld, um den vom Arbeitgeber geschuldeten und erbrachten Lohnersatz (= Winterausfallgeld-Vorausleistung) für mindestens 100 witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunden der Schlechtwetterzeit (das ist die Zeit vom 1. November bis 31. März) aufzustocken, die im Rahmen der regelmäßigen betrieblichen und tariflichen Arbeitszeit zu leisten gewesen wären.

wie viel?

Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 1,03 € für jede berücksichtigungsfähige Ausfallstunde, für die der Arbeitgeber eine Winterausfallgeld-Vorausleistung zahlt.

wer?

Arbeitnehmer können Zuschuss-Wintergeld ab der 1. witterungsbedingten Ausfallstunde der Schlechtwetterzeit erhalten, wenn sie im Dachdeckerhandwerk, im Gerüstbaugewerbe sowie im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau arbeiten und die Überbrückungsgeld bzw. Schlechtwetterlohn nach den betreffenden Rahmentarifverträgen erhalten haben, das/der niedriger ist als der auf die Ausfallstunde entfallende Entgeltanspruch.

Für Arbeitnehmer in Betrieben, die vom fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) erfasst werden, wird Zuschuss-Wintergeld für jede ab der 31. Ausfallstunde durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichene witterungsbedingte Ausfallstunde gewährt, wenn damit kein Winterausfallgeld gezahlt werden muss.

Arbeitnehmer in Betrieben, in denen die tarifliche Arbeitszeitregelung gilt (Ansparkonto), erhalten kein Zuschuss-Wintergeld.

Der Arbeitgeber beantragt das Zuschuss-Wintergeld.

was?

Winterausfallgeld

- Arbeitnehmer erhalten Winterausfallgeld, wenn sie auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz des Baugewerbes beschäftigt sind. Der Betrieb muss unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fallen. Winterausfallgeld wird in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Schlechtwetterzeit) bei Arbeitsausfall ab der 31. witterungsbedingten Ausfallstunde gewährt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber mangels eines über 30 Stunden hinausgehenden Arbeitszeitguthabens eine weitere Winterausfallgeld-Vorausleistung nicht zahlen muss, wenn in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis nicht aus Witterungsgründen gekündigt werden kann. Das Winterausfallgeld wird bis zur 100. Ausfallstunde aus den Umlagen der Betriebe des Baugewerbes und ab der 101. Ausfallstunde aus Beitragsmitteln zur Arbeitsförderung bezahlt;
- Arbeitnehmer erhalten Winterausfallgeld, wenn sie auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz in den zugelassenen Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und des Gerüstbaus beschäftigt sind. Winterausfallgeld wird bezahlt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und 1. November bis 31. Dezember (Schlechtwetterzeit) bei Arbeitsausfall ab der 151. Ausfallstunde bzw. ab der 121. Ausfallstunde (Dachdecker-

handwerk) nach Inanspruchnahme einer Winterausfallgeld-Vorausleistung des Arbeitgebers für die ersten 150 Ausfallstunden bzw. für die ersten 120 Ausfallstunden (Dachdeckerhandwerk) der Schlechtwetterzeit, wenn in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis nicht aus Witterungsgründen gekündigt werden kann.

wie viel?

Das Winterausfallgeld wird ab der 31. (Betriebe des Baugewerbes) bzw. für die 121. (Dachdeckerhandwerk) bzw. für die 151. und jede weitere Ausfallstunde (Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und des Gerüstbaugewerbes) bezahlt. Es ist ebenso hoch wie das Kurzarbeitergeld (siehe Seite 29).

wer?

Arbeitnehmer, die

- bei Beginn des Arbeitsausfalls auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung stehen,
- mit der Arbeit ausschließlich aus zwingenden Witterungsgründen aussetzen müssen,
- die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Der Arbeitgeber stellt den Antrag.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 4b „Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitnehmer“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

10. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten vom Arbeitsamt den Aufstockungsbetrag und den zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens beziehen. Die Bundesanstalt für Arbeit tritt in diesem Fall an die Stelle des Arbeitgebers.

wie viel?

Die Leistungen an den Arbeitnehmer hängen ab von dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, das der Arbeitgeber ohne die Unterbrechung durch den Bezug von Krankengeld etc. zu zahlen gehabt hätte. Sie sind so hoch wie die Erstattungsleistungen an den Arbeitgeber (siehe Seite 56).

wer?

Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten nur dann die Leistungen nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für den Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit bereits einmal Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes an den Arbeitgeber gezahlt hat, d. h. für einen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich Wiederbesetzung des freigemachten Arbeitsplatzes) nach § 3 Altersteilzeitgesetz i. V. mit § 12 Abs. 2 vorgelegen haben.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14a „Gleitender Übergang in den Ruhestand – für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

Rechtsgrundlage

Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996, § 10 Abs. 2

11. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

was?

Älteren Arbeitnehmern, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, wird ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt und ein zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet.

wie viel?

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt 50 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Diese errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das der Arbeitslosengeldberechnung zugrunde liegt, und dem pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung.

Für den zusätzlichen Beitrag zur Rentenversicherung wird die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus der Differenz zwischen 90 Prozent des Bemessungsentgelts, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist, und dem Bruttolohn aus der neuen Beschäftigung ermittelt. Ist der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit, werden seine Beiträge zur privaten Altersvorsorge bis zur Höhe des Betrages übernommen, den ansonsten die Bundesanstalt für Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hätte.

Die Dauer des Anspruches auf Leistungen der Entgeltsicherung richtet sich nach der Anspruchsdauer für das Arbeitslosengeld, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der neuen Beschäftigung bestanden hat.

Vermeiden Arbeitnehmer eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit, indem sie eine Beschäftigung aufnehmen, werden die Entgeltsicherungsleistungen so berechnet, als hätten sie Arbeitslosengeld bezogen.

wer?

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden. Bei Aufnahme der neuen Beschäftigung müssen bzw. müssten sie über einen Anspruch von Arbeitslosengeld von mindestens 180 Tagen verfügen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 19 „Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer“

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 421j in der jeweils geltenden Fassung

12. Kindergeld

was?

Personen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Alle Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister.

Vollwaisen, für die keiner anderen Person Kindergeld zusteht, können für sich selbst Kindergeld beanspruchen.

wie viel?

Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 € und für jedes weitere Kind 179 €. Eine Vollwaise erhält für sich selbst Kindergeld wie für ein erstes Kind.

Kindergeld kann grundsätzlich nur für Kinder gezahlt werden, die sich in Deutschland aufhalten. Für im außereuropäischen Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise und unter Umständen in geringerer Höhe Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und sich z. B. in Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen. Für ein über 18 Jahre altes Kind wird kein Kindergeld gezahlt, wenn seine Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von 7.188 € im Kalenderjahr überschreiten.

Ohne altersmäßige Begrenzung wird Kindergeld gezahlt für Kinder, die wegen Behinderung sich nicht selbst unterhalten können.

wer?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie im Ausland lebende Personen, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen. Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich im Ausland versteuern, können Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Das Kindergeld wird schriftlich bei dem Arbeitsamt – Familienkasse – beantragt, das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern zuständig ist. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist der Dienstherr, der Arbeitgeber bzw. der Träger der Versorgung zuständig.

Antragsvordrucke hält das Arbeitsamt bereit, das auch über die gesetzliche Kindergeldregelung informiert.

Weitere Informationen:

- Merkblatt „Kindergeld“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

B. Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

was?

Arbeitgeber können Lohnkostenzuschüsse erhalten, wenn sie förderungsbedürftige Arbeitnehmer einstellen.

Eingliederungszuschüsse können gezahlt werden, wenn

1. Arbeitnehmer eine besondere Einarbeitung brauchen (**Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung**),
2. Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können (**Eingliederungszuschuss bei erschwelter Vermittlung**),
3. Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet haben (**Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer**) oder
4. Arbeitnehmer schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d des SGB IX sind (**Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen** – siehe Seite 52).

Für Berufsrückkehrer wird der Eingliederungszuschuss bezahlt, wenn sie eine besondere Einarbeitung zur Eingliederung brauchen.

wie viel?

Die Zuschüsse beziehen sich auf die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen und soweit sie nicht höher sind als die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung. Auch der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Satz 1) wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Regelförderung

Im Regelfall darf der Zuschuss

1. beim Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung 30 Prozent,
2. beim Eingliederungszuschuss bei erschwerter Vermittlung und beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer 50 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen (Regelförderungshöhe).

Der Zuschuss darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung höchstens sechs Monate,
2. beim Eingliederungszuschuss bei erschwerter Vermittlung höchstens zwölf Monate und
3. beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer höchstens 24 Monate

bezahlt werden (Regelförderungsdauer).

Erhöhte Förderung

Reicht die Regelförderungshöhe nicht aus, um den Arbeitnehmer erfolgreich einzugliedern, können die Zuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Verlängerte Förderung

Wenn ein Arbeitnehmer besonders schwer vermittelbar ist, kann der Zuschuss auch länger bezahlt werden. Die Förderdauer darf das Doppelte der Regelförderungsdauer und beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer insgesamt 60 Monate nicht übersteigen.

Es ist zu erwarten, dass im Lauf der Förderung die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zunimmt und die Eingliederungsanforderungen sinken. Entsprechend sinken die Eingliederungszuschüsse nach Ablauf der Regelförderungsdauer mindestens um zehn Prozentpunkte gegenüber der vorigen Zuschusshöhe. Der Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer ist nach der Regelförderungsdauer und jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte zu vermindern.

wer?

Arbeitgeber, die förderungsbedürftige Arbeitnehmer einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

was?

Einstellungszuschuss bei Neugründungen

Arbeitgeber können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn

der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat,
 - eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist,
 - an einer nach dem SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder
 - die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Unterhaltsgeld, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld) zu erhalten
- und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Der Einstellungszuschuss kann höchstens für zwei Arbeitnehmer gleichzeitig bezahlt werden.

wie viel?

Der Einstellungszuschuss bei Neugründungen kann für höchstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden.

wer?

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und höchstens fünf Arbeitnehmer beschäftigen, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.

was?

Einstellungszuschuss bei Vertretung („Job-Rotation“)

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird dabei ein Arbeitsloser über ein Zeitarbeitsunternehmen als Vertreter eingestellt, kann der Arbeitgeber einen Zuschuss für das Entgelt erhalten, das er dem Zeitarbeitsunternehmen bezahlt.

wie viel?

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 218 Abs. 3 SGB III* gezahlt.

Der Zuschuss für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf höchstens 12 Monate bezahlt werden. Das Arbeitsamt soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen berücksichtigen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers hat, aber auch eine mögliche Minderleistung des Vertreters. Wenn der Arbeitslose von einem Zeitarbeitsunternehmen eingestellt und als Vertreter verliehen wurde, beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an die Zeitarbeitsfirma zu zahlenden Entgelts.

wer?

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen als Vertreter einstellen.

* Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen und soweit sie nicht über der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung (Bundesgebiet West: 5.100 €, Bundesgebiet Ost: 4.250 € monatlich) liegen,
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Nr. 1).

Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 217-233 in der jeweils geltenden Fassung

2. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Das Arbeitsamt kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

wie viel?

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird bezahlt bis zur Höhe der Arbeitsleistung, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausfällt.

wer?

Den Zuschuss erhalten Arbeitgeber.

Hinweis:

Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen auch beschäftigte Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Unternehmen für eine Weiterbildung Weiterbildungskosten erhalten, wenn sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben (siehe hierzu Seite 21).

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer

Das Arbeitsamt kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer zahlen, die im Rahmen ihres (noch) bestehenden Arbeitsverhältnisses vorbeugend an einer Trainingsmaßnahme, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen.

wie viel?

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird bezahlt bis zur Höhe der Arbeitsleistung, die durch die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme/Maßnahme der Eignungsfeststellung/Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausfällt.

wer?

Den Zuschuss erhalten Arbeitgeber.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 2 „Angebote und Leistungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“
- „Qualifizierung sichert Beschäftigung – Zuschüsse nach dem Job-AQTIV-Gesetz“

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 235c, § 417 Abs. 2 in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Arbeitshilfen für behinderte Menschen

wie viel?

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können Zuschüsse gewährt werden, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem SGB IX nicht besteht.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Probeschäftigung behinderter Menschen

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

wie viel?

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

wer?

Arbeitgeber.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“
- Merkblatt 2 „Angebote und Leistungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001, § 34

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 236-239 in der jeweils geltenden Fassung

4. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Zuschüsse betragen bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag; in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (siehe Seite 52) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Zur Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

wie viel?

Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Die Förderungsdauer darf 36 Monate bzw.

- 60 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
- 96 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht übersteigen.

Nach einer Förderungsdauer von zwölf Monaten (bei schwerbehinderten Menschen, die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Probeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

wie viel?

Alle erforderlichen Kosten für eine befristete Probebeschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten.

wer?

Arbeitgeber.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§§ 222a, 235a, 238, 421f in der jeweils geltenden Fassung

5. Kurzarbeitergeld

was?

wie viel?

wer?

Kurzarbeitergeld

wird Arbeitnehmern gewährt.

Vom Arbeitgeber ist die Anzeige über Arbeitsausfall zu erstatten, der Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen und der Nachweis der Voraussetzungen zu erbringen.

Weitere Informationen:

- Siehe Seite 29
- Merkblatt 8a „Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 169-182, 320, 323, 327 in der jeweils geltenden Fassung

6. Beitragserstattung beim umlagefinanzierten Winterausfallgeld

was?

Arbeitgebern in Betrieben des Baugewerbes werden die auf das umlagefinanzierte Winterausfallgeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen erstattet, um die betrieblichen Kosten bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen ab der 31. bis zur 100. Winterausfallgeld-Stunde zu verringern.

wie viel?

Erstattet werden die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsaufwendungen für die o. a. Ausfallstunden zu 100 Prozent.

wer?

Arbeitgebern, deren Betrieb unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fällt, werden die Beiträge erstattet.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 209 ff. und weitere Einzelvorschriften;
Baubetriebe-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

7. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet Arbeitgebern die Mindestaufwendungen, die ihnen entstanden sind durch Zahlung eines Aufstockungsbetrages zum Entgelt des altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmers und durch Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Arbeitnehmer. Der Aufstockungsbetrag und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Altersteilzeitbeschäftigten werden aufgrund arbeitsrechtlicher Vereinbarung in der Regel durch den Arbeitgeber gezahlt.

Die Aufwendungen werden bezahlt für Arbeitnehmer, die

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (jedoch mindestens so, dass der Arbeitnehmer noch mehr als geringfügig beschäftigt wird) vermindern,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben.

wie viel?

Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber die Aufwendungen, die ihm entstehen durch

- die Aufstockung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit (Teilzeitarbeitsentgelt) in Höhe von 20 Prozent bzw. bis zur Höhe des Mindestbetrages (70 Prozent des pauschalierten bisherigen Nettoarbeitsentgelts) und
- die Aufstockung der Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe des Beitrages, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts und dem Teilzeitarbeitsentgelt entfällt.

wer?

Die Leistungen erhalten Arbeitgeber, die

1. aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, eines Tarifvertrages oder einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Betriebsvereinbarung die Arbeitszeit der von der Regelung begünstigten Arbeitnehmer auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und zu dem verminderten Entgelt den Aufstockungsbeitrag sowie zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge für den älteren Arbeitnehmer zahlen sowie
- 2a) auf dem aus Anlass der Altersteilzeitarbeit freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen vorher beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung (Ausgebildeter) versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen oder
- 2b) unter die Kleinunternehmenregelung fallen (nicht mehr als 50 Arbeitnehmer ausschließlichschließlich der Auszubildenden und schwerbehinderten Menschen beschäftigen) und einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Ausgebildeten oder einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen. Eine Beschäftigung auf dem freigemachten (Teil-)Arbeitsplatz ist nicht erforderlich.

Die Aufwendungen werden erstattet, solange der Arbeitsplatz wiederbesetzt ist, im Übrigen grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet, längstens bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab der ältere Arbeitnehmer

- eine geminderte Rente wegen Alters, eine Knappschaffsausgleichsleistung, ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder
 - vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens
- bezieht oder eine ungeminderte Rente wegen Alters (nach Erreichen des für den Versicherten maßgebenden Rentenalters) beanspruchen kann.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14b „Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“
- „Leistungs-Informationen-Service – LIS“ im Internet unter www.arbeitsamt.de

Rechtsgrundlage

Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996, § 4

C. Leistungen an Träger

1. Förderung der Berufsausbildung

was?

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden können ausbildungsbegleitende Hilfen gezahlt werden, wenn nur so mit einem Ausbildungserfolg gerechnet werden kann und die Maßnahmen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zum Erlernen von Fachpraxis und Fachtheorie, sozialpädagogische Begleitung).

wie viel?

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten. Ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird gezahlt, wenn die Maßnahme während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt wird.

wer?

Arbeitgeber oder Maßnahmeträger erhalten die ausbildungsbegleitenden Hilfen.

Weitere Informationen:

- „Qualifizierten Nachwuchs sichern! – abH für Wirtschaft und Schule“
- „So schaffen Sie Ihre Ausbildung! – abH für Auszubildende“

was?

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Bildungsträger erhalten Maßnahmekosten und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht vermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen sind Berufsausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile. Nach dem ersten Jahr der Berufsausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle anzustreben.

wie viel?

Erforderliche Maßnahmekosten und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

wer?

Die Zuschüsse werden gezahlt an Maßnahmeträger.

was?

Übergangshilfen

Für Jugendliche, die eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung abgebrochen haben, können Maßnahmeträger Übergangshilfen erhalten. Damit sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (siehe Seite 59) fortgesetzt werden bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung zur Aufnahme oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

wie viel?

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten bis zur Dauer von sechs Monaten.

wer?

Übergangshilfen werden an Maßnahmeträger gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 235, 240-246

2. Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Rehabilitation

was?

Bildungsträger können Zuschüsse erhalten für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Einrichtungen, wenn dies für andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist.

wie viel?

- Für Einrichtungen zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung werden bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten erstattet.
- Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen erhalten Zuschüsse bis zur Höhe des Belegungsanteils der Einrichtung durch die Bundesanstalt für Arbeit. Zuschüsse von Bund und Ländern werden dabei berücksichtigt.
- Bei Werkstätten für behinderte Menschen werden bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten erstattet.

wer?

Die Zuschüsse werden gezahlt an

- Einrichtungen, die förderungsfähige Maßnahmen nach §§ 61, 86 und 241 SGB III durchführen,
- Berufsbildungs-, Berufsförderungswerke und sonstige Einrichtungen, die auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete förderungsfähige Maßnahmen durchführen,
- Werkstätten für behinderte Menschen, die nach § 142 des SGB IX anerkannt sind.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 248 ff. in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung von Jugendwohnheimen

was?

Zuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Jugendwohnheimen

Träger von Wohnheimen erhalten Zuschüsse, soweit dies erforderlich ist, um Berufsanwärtern Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie berufliche Bildungsmaßnahmen zugänglich zu machen.

wie viel?

Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz.

wer?

Als Träger von Wohnheimen, die von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht: juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereinigungen, Betriebe.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 252 in der jeweils geltenden Fassung

4. Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen

was?

Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Sozialplänen

Betriebe mit Sozialplan können Zuschüsse erhalten, wenn Arbeitnehmer an beschäftigungsfördernden Maßnahmen teilnehmen.

Insbesondere kann die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die

- die Leistungsfähigkeit, die Arbeitsmarktchancen und den Qualifizierungsbedarf der Arbeitnehmer feststellen sollen,
- eine bereits begonnene Berufsausbildung erfolgreich abschließen,
- der beruflichen Weiterbildung dienen,
- die Aufnahme einer Beschäftigung unterstützen,
- auf die Gründung und Begleitung einer selbstständigen Existenz vorbereiten.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Maßnahmen beteiligt.

Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen können sowohl für Lehrgangskosten als auch für Leistungen zum Lebensunterhalt bezahlt werden.

Über die Einzelheiten informiert das zuständige Landesarbeitsamt.

wie viel?

Für die Durchführung der Maßnahme wird höchstens der Betrag gewährt, der sich errechnet aus der Vervielfachung der Zahl der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme mit dem durchschnittlichen jährlichen Nettobetrag an Arbeitslosengeld je Empfänger von Arbeitslosengeld im Kalenderjahr, in dem die Maßnahme beginnt.

Über die Förderhöhe informiert das zuständige Landesarbeitsamt.

wer?

Der Zuschuss wird Arbeitgebern für die Eingliederung der Arbeitnehmer gewährt,

- die infolge geplanter Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- für die vom Betrieb erfolglos ein Interessenausgleich versucht und
- für die ein Sozialplan vereinbart wurde.

Allgemeine Hinweise

Mit dem Instrument der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen sollen Maßnahmen in einem Sozialplan, die der Eingliederung von Arbeitnehmern dienen, finanziell unterstützt werden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 254 ff. in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

was?

Lohnkostenzuschüsse/Darlehen

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden und
- die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert und deren Eingliederungsaussichten dadurch verbessert werden können.

Die Arbeiten brauchen nicht zusätzlich zu sein, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden und der Träger die Zuschüsse bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet. Der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes muss der Maßnahme zustimmen.

Maßnahmen in Eigenregie des Trägers sind nur förderbar, wenn sie Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile enthalten, die mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer ausmachen.

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können. Ferner müssen die Arbeitnehmer die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten; davon kann in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen werden.

wie viel?

Die Förderung kann als Zuschuss zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt oder in pauschalierter Form erfolgen.

Zuschuss zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt

Gezahlt werden in der Regel 30 Prozent bis 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts als Zuschuss. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch mehr möglich. Das Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es 80 Prozent des bis zu einer Obergrenze (150 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) maßgeblichen Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 80 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts, nicht übersteigt. Bei Einstiegtarifen für Langzeitarbeitslose oder besonders niedrigen Arbeitsentgelten gelten abweichende Regelungen.

Auch die pauschalierten Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

Pauschalierte Förderung

Die Zuschüsse können auch pauschaliert gezahlt werden. Die Höhe hängt von der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme ab. Der monatliche Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

- | | |
|--|-------------------|
| – keine Ausbildung | höchstens 900 € |
| – eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf | höchstens 1100 € |
| – eine Aufstiegsfortbildung | höchstens 1200 € |
| – eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung | höchstens 1300 €. |

Das Arbeitsamt kann den pauschalierten Zuschuss um bis zu zehn Prozent erhöhen, um regionale und in der Tätigkeit liegende Besonderheiten auszugleichen.

Verstärkte Förderung

Zusätzliche Zuschüsse und Darlehen sind in bestimmten Fällen möglich.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Maßnahmen im gewerblichen Bereich müssen an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden; in Ausnahmefällen kann die Maßnahme auch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 9a „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/Struktur-
anpassungsmaßnahmen“

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 260-271, 416 in der jeweils geltenden Fassung;
Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vom 23.10.1997 in der jeweils geltenden Fassung

6. Förderung von Struktur Anpassungsmaßnahmen

was?

Lohnkostenzuschüsse

Träger von Struktur Anpassungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern Zuschüsse erhalten. Voraussetzung ist, dass die Träger oder durchführenden Unternehmen vom Arbeitsamt zugewiesene förderungsbedürftige Arbeitnehmer einstellen. Die Maßnahme muss dazu beitragen,

- neue Arbeitsplätze zu schaffen oder
- Arbeitsplatzverluste auszugleichen, die durch Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf dem örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken.

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie zuvor

- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und allein durch eine Förderung in einer Struktur Anpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlussunterhaltsgeld oder Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur

- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe,
- Erhöhung des Angebots im Breitensport und der freien Kulturarbeit,
- Vorbereitung der Denkmalpflege,
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur

und (ausschließlich bei Vergabe an ein Wirtschaftsunternehmen) Maßnahmen zur

- Durchführung der Denkmalpflege,
- Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerung,
- Vorbereitung und Durchführung des städtebaulichen Denkmalschutzes,
- Verbesserung des Wohnumfeldes und
- Verbesserung der Infrastruktur.

wie viel?

Der Zuschuss beträgt höchstens 1.075 € monatlich für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer.

Er wird in der Regel bis zu 36 Monate gezahlt.

Die Förderung kann bis zu 60 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Restfinanzierung dieser Maßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse bis zur Höhe von 200 € je Fördermonat und geförderten Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden.

Zuschüsse für Strukturanpassungsmaßnahmen werden längstens bis zum 31.12.2008 gewährt.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Strukturanpassung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Maßnahmen im gewerblichen Bereich müssen an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden; in Ausnahmefällen kann die Maßnahme auch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 9a „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/Strukturanpassungsmaßnahmen“

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 272-279 in der jeweils geltenden Fassung

7. Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen

was?

Zuschüsse zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur

Diese Zuschüsse können öffentlich-rechtliche Träger erhalten, wenn

- sie mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragen, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden,
- die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
- das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
- der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
- die Träger die Zuschüsse bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwenden und
- der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes der Förderung zustimmt.

wie viel?

Die Förderung hängt ab von den voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten. In der Regel beträgt der Zuschuss höchstens 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten. Die Förderhöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der zugewiesenen Arbeitnehmer stehen.

Die Förderung ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet.

wer?

Öffentlich-rechtliche Träger, z. B. Gebietskörperschaften (etwa Städte, Landkreise und Gemeinden) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts können diese Zuschüsse erhalten.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind grundsätzlich vor Beginn der Ausschreibung der Infrastrukturarbeiten beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Weitere Informationen:

- „Job-AQTIV-Gesetz: Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI)“

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 279a in der jeweils geltenden Fassung

8. Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

was?

Finanzierung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, mit deren Durchführung ein Träger vom Arbeitsamt nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren beauftragt wurde.

wie viel?

Der Träger erhält das im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotene Aufwendungsentgelt pro Teilnehmermonat. Da die Förderung auf die Wirkung (Eingliederung) abstellt, werden je nach Zielvorgabe Bonus- bzw. Maluskomponenten festgelegt.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2005 begonnen werden.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen und die nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren vom Arbeitsamt mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt wurden.

Allgemeine Hinweise

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 421i, in der jeweils geltenden Fassung

D. Anschriften von Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit

E-Mail-Adressen:

Alle Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind über E-Mail erreichbar.

Die **E-Mail-Adresse der Arbeitsämter** setzt sich aus dem Ortsnamen und anschließendem „@arbeitsamt.de“ zusammen (z. B.: koeln@arbeitsamt.de, nuernberg@arbeitsamt.de, hamburg@arbeitsamt.de).

Die **E-Mail-Adresse der Landesarbeitsämter** setzt sich aus deren Namen und anschließendem „@arbeitsamt.de“ zusammen (z. B: bayern@arbeitsamt.de, nord@arbeitsamt.de).

Die **E-Mail-Adressen der besonderen Dienststellen** sind im Anschriftenverzeichnis jeweils mit angegeben.

Die Groß-/Kleinschreibung spielt bei E-Mail-Adressen keine Rolle; ä, ö, ü sind ae, oe, ue zu schreiben.

Sie finden die E-Mail-Adressen auch im Internet unter www.arbeitsamt.de/hst/dienststellen/index.html

Bundesanstalt für Arbeit	74
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	74
Zentralstelle für Arbeitsvermittlung	74
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	76
Hochschulteams	86
Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal	89
Fachvermittlung für landwirtschaftliche Fachkräfte	90
Fachvermittlung für Binnenschiffer	90
Fachvermittlung für Seeleute	91
Zentrale Fachvermittlung für Berufe des Reit- und Fahrwesens und der Pferdezucht	91
Zentrale Fachvermittlung für Kneipp-Bademeister und Masseure	91
JOB-Vermittlung	92
JOB-Vermittlung Großmarkt	100
JOB-Vermittlung Hafen	100
JOB-Vermittlung Messe	101
JOB-Vermittlung Studenten	102
Berufsinformationszentren	105

Bundesanstalt für Arbeit (BA)

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104,
Tel. (0911) 179-0, Fax -2123,
Hauptstelle@arbeitsamt.de

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104,
Tel. (0911) 179-0, Fax -3258,
iab@iab.de

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

53123 **Bonn**, Villemombler Str. 76,
Tel. (0228) 713-0, Fax -1111,
Bonn-ZAV@arbeitsamt.de

- Büro Führungskräfte der Wirtschaft (BFW)
Tel. (0228) 713-1346, Fax -1211
bonn-zav.bfw@arbeitsamt.de
- Managementvermittlung
Tel. (0228) 713-1286, Fax -1188
Bonn-zav.mvn@arbeitsamt.de
- Internationale Arbeitsvermittlung mit Büro Führungskräfte
zu Internationalen Organisationen (BFIO)
Tel. (0228) 713-1313, Fax -1036
bonn-zav.bfio@arbeitsamt.de
- Zentrale und Internationale Management- und Fachver-
mittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal (ZIHOGA)
Tel. (0228) 713-1025, Fax -1122
bonn-zav.zihoga@arbeitsamt.de
- Zentrale Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF)
Tel. (0228) 713-1392, Fax -1349
bonn-zav.zbf@arbeitsamt.de
- **Agentur für Reintegration und CIM**
– **Centrum für Internationale Migration** –
(Arbeitsgemeinschaft von ZAV und GTZ)
60325 **Frankfurt a. M.**, Barckhausstr. 16,
Tel. (069) 719121-0, Fax -19
- **Dependancen der Managementvermittlung und
des BFW in Berlin**
10719 **Berlin**, Kurfürstendamm 206,
Tel. (030) 885906-0, Fax -49
zav-dependance-berlin@t-online.de

- **Agenturen der ZBF**

12099 **Berlin**, Ordensmeisterstr. 15,
Tel. (030) 75760-0, Fax -249
22045 **Hamburg** (Film und Fernsehen), Jenfelder Allee 80,
Haus P, Tel. (040) 668854-00/-01, Fax -08
Hamburg-ZAV.tv@arbeitsamt.de
(Künstlerisch-Technische Berufe) Tel. 668855-01-08, Fax -10
Hamburg-ZAV.st@arbeitsamt.de
20099 **Hamburg** (Sprech- und Musiktheater), Kreuzweg 7,
Tel. (040) 284015-0, Fax -99
Hamburg-ZAV.schauspiel@arbeitsamt.de
04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 173,
Tel. (0341) 58088-0, Fax -50
Leipzig.ZAV@arbeitsamt.de
80802 **München**, Leopoldstr. 19,
Tel. (089) 381707-0, Fax -38

- **Künstlerdienste**

10719 **Berlin**, Kurfürstendamm 210,
Tel. (030) 555597-61, Fax -13/62
berlin-brandenburg.kdberlin@arbeitsamt.de
40476 **Düsseldorf**, Schwannstr. 3,
Tel. (0211) 4306-291, Fax -643
nordrhein-westfalen.kuenstlerdienst@arbeitsamt.de
60528 **Frankfurt a.M.**, Saonestr. 2-4,
Tel. (069) 6670-255, Fax -468/459
hessen.kuenstlerdienst@arbeitsamt.de
06110 **Halle**, Frau-von-Selmnitz-Str. 6,
Tel. (0345) 1332-380, Fax -399
sachsen-anhalt-thueringen.kuenstlerdienst@arbeitsamt.de
20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1430, Fax -1457
kd-hamburg@t-online.de
30169 **Hannover**, Hildesheimer Str. 47,
Tel. (0511) 9885-710-718, Fax -766
niedersachsen-bremen.kuenstlerdienst@arbeitsamt.de
80331 **München**, Sonnenstr. 2/IV,
Tel. (089) 5445-1130, Fax -1154
bayern.kuenstlerdienst@arbeitsamt.de
18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-1959, Fax -1999
rostock.kuenstlerdienst@arbeitsamt.de
70174 **Stuttgart**, Jägerstr. 14-18,
Tel. (0711) 941-2424, Fax -2401
baden-wuerttemberg.kuenstlerdienst@arbeitsamt.de

- **Sonderdienst für Komparsen – Komparsenvermittlung**

50667 **Köln**, Gürzenichstr. 21,
Tel. (0221) 9429-1240/1243/1247, Fax -1236
koeln.komparsenvermittlung@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Nord

(zuständig für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Schleswig-Holstein)

24106 **Kiel**, Projensdorfer Str. 82,
Tel. (0431) 3395-0, Fax -262

Arbeitsämter:

- 23843 **Bad Oldesloe**, Berliner Ring 8-10,
Tel. (04531) 167-0, Fax -499
- 25335 **Elmshorn**, Bauerweg 23,
Tel. (04121) 480-0, Fax -500
- 24939 **Flensburg**, Waldstr. 2,
Tel. (0461) 819-0, Fax -345
- 20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16,
Tel. (040) 2485-0, Fax -2503
- 20097 **Hamburg-Mitte**, Norderstr. 103,
Tel. (040) 2485-0, Fax -1255
- 22769 **Hamburg-Altona**, Kieler Str. 39,
Tel. (040) 38014-0, Fax -461
- 21031 **Hamburg-Bergedorf**, Johann-Meyer-Str. 55,
Tel. (040) 72576-0, Fax -103
- 20259 **Hamburg-Elmsbüttel**, Eppendorfer Weg 24,
Tel. (040) 43199-0, Fax -435
- 21073 **Hamburg-Harburg**, Harburger Ring 35,
Tel. (040) 76744-0, Fax -850
- 22415 **Hamburg-Nord**, Langenhorner Chaussee 92-94,
Tel. (040) 53207-0, Fax -444
- 22089 **Hamburg-Wandsbek**, Wandsbeker Chaussee 220
und Pappelallee 30, Tel. (040) 20202-0, Fax -464
- 25746 **Heide**, Rungholtstr. 1,
Tel. (0481) 98-0, Fax -275
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2,
Tel. (0431) 709-0, Fax -1561
- 23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1,
Tel. (0451) 588-0, Fax -500
- 17034 **Neubrandenburg**, Passage 2,
Tel. (0395) 462-0, Fax -2950
- 24534 **Neumünster**, Wittorfer Str. 22-26,
Tel. (04321) 943-0, Fax -476
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-0, Fax -4009
- 19057 **Schwerin**, Am Margarethenhof 12-14,
Tel. (0385) 450-0, Fax -6000
- 18437 **Stralsund**, Carl-Heydemann-Ring 98,
Tel. (03831) 259-0, Fax -203

Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen
30173 **Hannover**, Altenbekener Damm 82,
Tel. (0511) 9885-0, Fax -360

Arbeitsämter:

- 38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10,
Tel. (0531) 207-0, Fax -1850
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52,
Tel. (0421) 178-0, Fax -2450
- 27570 **Bremerhaven**, Grimsbystr. 1,
Tel. (0471) 9449-0, Fax -449
- 29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14,
Tel. (05141) 961-0, Fax -713
- 26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12,
Tel. (04921) 808-0, Fax -200
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-0, Fax -550
- 38642 **Goslar**, Robert-Koch-Str. 11,
Tel. (05321) 557-0, Fax -434
- 31785 **Hamel**, Süntelstr. 6,
Tel. (05151) 909-0, Fax -254
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4,
Tel. (0511) 919-0, Fax -1702
- 38350 **Helmstedt**, Magdeburger Tor 18,
Tel. (05351) 522-0, Fax -176
- 31134 **Hildesheim**, Am Marienfriedhof 3,
Tel. (05121) 969-0, Fax -360
- 26789 **Leer**, Jahnstr. 6,
Tel. (0491) 9270-0, Fax -800
- 21335 **Lüneburg**, An den Reeperbahnen 2,
Tel. (04131) 745-0, Fax -342
- 31582 **Nienburg**, Verdener Str. 21,
Tel. (05021) 907-0, Fax -5009
- 48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15,
Tel. (05921) 870-0, Fax -350
- 26122 **Oldenburg**, Stau 70,
Tel. (0441) 228-0, Fax -1109
- 49080 **Osnabrück**, Johannistorwall 56,
Tel. (0541) 980-0, Fax -765
- 21680 **Stade**, Wiesenstr. 10,
Tel. (04141) 926-0, Fax -136
- 29525 **Uelzen**, Lüneburger Str. 72,
Tel. (0581) 939-0, Fax -721
- 49377 **Vechta**, Neuer Markt 30,
Tel. (04441) 946-0, Fax -120
(ab April 2003: Rombergstr. 51)
- 27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9,
Tel. (04231) 809-0, Fax -232
- 26382 **Wilhelmshaven**, Schillerstr. 43-49,
Tel. (04421) 298-0, Fax -3899

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen
40474 **Düsseldorf**, Josef-Gockeln-Str. 7,
Tel. (0211) 4306-0, Fax -377

Arbeitsämter:

- 52072 **Aachen**, Roermonder Str. 51,
Tel. (0241) 897-0, Fax -1589
- 59229 **Ahlen**, Bismarckstr. 10,
Tel. (02382) 959-0, Fax -470
- 51465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85,
Tel. (02202) 9333-0, Fax -635
- 33602 **Bielefeld**, Werner-Bock-Str. 8,
Tel. (0521) 587-0, Fax -1999
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
Tel. (0234) 305-0, Fax -1349
- 53123 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
Tel. (0228) 924-0, Fax -1437
- 50321 **Brühl**, Wilhelm-Kamm-Str. 1,
Tel. (02232) 9461-0, Fax -240
- 48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1,
Tel. (02541) 919-0, Fax -254
- 32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2,
Tel. (05231) 610-0, Fax -999
- 44147 **Dortmund**, Steinstr. 39,
Tel. (0231) 842-0, Fax -1620
- 52351 **Düren**, Moltkestr. 49,
Tel. (02421) 124-0, Fax -288
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-0, Fax -1610
- 47058 **Duisburg**, Wintgensstr. 29-33,
Tel. (0203) 302-0, Fax -351
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10,
Tel. (0201) 181-0, Fax -4444
- 45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12,
Tel. (0209) 164-0, Fax -463
- 58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100,
Tel. (02331) 202-0, Fax -545
- 59065 **Hamm**, Bismarckstr. 2,
Tel. (02381) 910-0, Fax -2626
- 32049 **Herford**, Hansastr. 33,
Tel. (05221) 985-0, Fax -591
- 58636 **Iserlohn**, Friedrichstr. 59-61,
Tel. (02371) 905-0, Fax -397
- 50939 **Köln**, Luxemburger Str. 121,
Tel. (0221) 9429-0, Fax -4123
- 47799 **Krefeld**, Philadelphiast. 2,
Tel. (02151) 92-0, Fax -2400
- 59872 **Meschede**, Brückenstr. 10,
Tel. (0291) 204-0, Fax -669

- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 78-80,
Tel. (02161) 404-0, Fax -1015
- 48155 **Münster**, Wolbecker Str. 45-47,
Tel. (0251) 698-0, Fax -300
- 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36,
Tel. (0208) 8506-0, Fax -870
- 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 26,
Tel. (05251) 120-0, Fax -666
- 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15,
Tel. (02361) 40-0, Fax -2900
- 48431 **Rheine**, Dutumer Str. 5,
Tel. (05971) 930-0, Fax -900
- 57072 **Siegen**, Emilienstr. 45,
Tel. (0271) 2301-0, Fax -448
- 59494 **Soest**, Heinsbergplatz 6 (Haus I: Verwaltung),
Tel. (02921) 106-0, Fax -666
- 59494 **Soest**, Paradieser Weg 2 (Haus II: Arbeitsvermittlung/
Arbeitsberatung, Berufsberatung, Leistungsabteilung,
Familienkasse), Tel. (02921) 106-0, Fax -305
- 42699 **Solingen**, Kamper Str. 35,
Tel. (0212) 2355-0, Fax -481
- 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61,
Tel. (0281) 9620-0, Fax -444
- 42285 **Wuppertal**, Hünefeldstr. 3-17,
Tel. (0202) 2828-0, Fax -446

Landesarbeitsamt Hessen

- 60528 **Frankfurt a.M.**, Saonestr. 2-4,
Tel. (069) 6670-0, Fax -459

Arbeitsämter:

- 36251 **Bad Hersfeld**, Vitalisstr. 1,
Tel. (06621) 209-0, Fax -273
- 64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7,
Tel. (06151) 304-0, Fax -666
- 60311 **Frankfurt a.M.**, Fischerfeldstr. 10-12 und 13,
Tel. (069) 2171-0, Fax -2430
- 36037 **Fulda**, Rangstr. 4,
Tel. (0661) 17-0, Fax -303
- 35390 **Gießen**, Nordanlage 60,
Tel. (0641) 9393-0, Fax -448
- 63450 **Hanau**, Am Hauptbahnhof 1,
Tel. (06181) 672-0, Fax -653
- 34117 **Kassel**, Grüner Weg 46,
Tel. (0561) 701-0, Fax -2910
- 34497 **Korbach**, Louis-Peter-Str. 49-51,
Tel. (05631) 957-0, Fax -500
- 65549 **Limburg**, Ste.-Foy-Str. 23,
Tel. (06431) 209-0, Fax -910
- 35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25,
Tel. (06421) 605-0, Fax -399

- 63067 **Offenbach**, Domstr. 68-72,
Tel. (069) 82997-0, Fax -291,
35576 **Wetzlar**, Sophienstr. 19,
Tel. (06441) 909-0, Fax -106
65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34,
Tel. (0611) 9494-0, Fax -481

Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz – Saarland

- 66121 **Saarbrücken**, Eschberger Weg 68,
Tel. (0681) 849-0, Fax -180

Arbeitsämter:

- 55543 **Bad Kreuznach**, Bosenheimer Str. 16,
Tel. (0671) 850-0, Fax -485
67655 **Kaiserslautern**, Augustastr. 6,
Tel. (0631) 3641-0, Fax -535
56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5,
Tel. (0261) 405-0, Fax -873
76829 **Landau**, Johannes-Kopp-Str. 2,
Tel. (06341) 958-0, Fax -466
67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a,
Tel. (0621) 5993-0, Fax -444
55131 **Mainz**, Untere Zahlbacher Str. 27,
Tel. (06131) 248-0, Fax -248
56727 **Mayen**, Katzenberger Weg 31-33,
Tel. (02651) 950-0, Fax -597
56410 **Montabaur**, Tonnerrestr. 1,
Tel. (02602) 123-0, Fax -201
66538 **Neunkirchen**, Ringstr. 1,
Tel. (06821) 204-0, Fax -343
56564 **Neuwied**, Julius-Remy-Str. 4,
Tel. (02631) 891-0, Fax -365
66954 **Pirmasens**, Schachenstr. 70,
Tel. (06331) 530-0, Fax -100
66111 **Saarbrücken**, Hafenstr. 18,
Tel. (0681) 944-0, Fax -5000
66740 **Saarlouis**, Ludwigstr. 10,
Tel. (06831) 448-0, Fax -399
54292 **Trier**, Dasbachstr. 9,
Tel. (0651) 205-0, Fax -3040

Landesarbeitsamt Baden-Württemberg

70174 **Stuttgart**, Hölderlinstr. 36,
Tel. (0711) 941-0, Fax -1640

Arbeitsämter:

- 73430 **Aalen**, Julius-Bausch-Str. 12,
Tel. (07361) 575-0, Fax -545
- 72336 **Balingen**, Stingstr. 17,
Tel. (07433) 951-0, Fax -252
- 79106 **Freiburg**, Lehener Str. 77,
Tel. (0761) 2710-0, Fax -499
- 73033 **Göppingen**, Mörikestr. 15,
Tel. (07161) 9770-0, Fax -606
- 69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69-71,
Tel. (06221) 524-0, Fax -739
- 74074 **Heilbronn**, Rosenbergstr. 50,
Tel. (07131) 969-0, Fax -448
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-0, Fax -2000
- 78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 1,
Tel. (07531) 585-0, Fax -529
- 79539 **Lörrach**, Brombacher Str. 2,
Tel. (07621) 178-0, Fax -324
- 71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53/55,
Tel. (07141) 137-0, Fax -550
- 68161 **Mannheim**, M 3a, Tel. (0621) 165-0, Fax -530
- 72202 **Nagold**, Bahnhofstr. 37,
Tel. (07452) 829-0, Fax -699
- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3,
Tel. (0781) 9393-0, Fax -223
- 75172 **Pforzheim**, Luisenstr. 32,
Tel. (07231) 304-0, Fax -339
- 76437 **Rastatt**, Karlstr. 18, Tel. (07222) 930-0, Fax -295
- 88212 **Ravensburg**, Schützenstr. 69,
Tel. (0751) 805-0, Fax -370
- 72764 **Reutlingen**, Albstr. 83,
Tel. (07121) 309-0, Fax -306
- 78628 **Rottweil**, Neckarstr. 100,
Tel. (0741) 492-0, Fax -179
- 74523 **Schwäbisch Hall**, Bahnhofstr. 18,
Tel. (0791) 9758-0, Fax -209
- 70190 **Stuttgart**, Neckarstr. 155,
Tel. (0711) 920-0, Fax -2344
- 97941 **Tauberbischofsheim**, Pestalozziallee 17,
Tel. (09341) 87-0, Fax -330
- 89073 **Ulm**, Wichernstr. 5, Tel. (0731) 160-0, Fax -499
- 78050 **Villingen-Schwenningen**, Lantwattenstr. 2,
Tel. (07721) 209-0, Fax -200
- 71332 **Waiblingen**, Mayenner Str. 60,
Tel. (07151) 9519-0, Fax -266

Landesarbeitsamt Bayern

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 100,
Tel. (0911) 179-0, Fax -4202

Arbeitsämter:

- 91522 **Ansbach**, Schalkhäuser Str. 40,
Tel. (0981) 182-0, Fax -456
- 63739 **Aschaffenburg**, Memeler Str. 15,
Tel. (06021) 390-0, Fax -263
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,
Tel. (0821) 3151-0, Fax -499
- 96050 **Bamberg**, Mannlehenweg 27,
Tel. (0951) 9128-0, Fax -261
- 95444 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6,
Tel. (0921) 887-0, Fax -414
- 96450 **Coburg**, Kanonenweg 25,
Tel. (09561) 93-0, Fax -283
- 94469 **Deggendorf**, Hindenburgstr. 32,
Tel. (0991) 3101-0, Fax -206
- 86609 **Donauwörth**, Zirgesheimer Str. 9,
Tel. (0906) 788-0, Fax -230
- 85356 **Freising**, Parkstr. 11,
Tel. (08161) 171-0, Fax -208
- 95032 **Hof**, Äußere Bayreuther Str. 2,
Tel. (09281) 785-0, Fax -380
- 85049 **Ingolstadt**, Heydeckplatz 1,
Tel. (0841) 9338-0, Fax -999
- 87439 **Kempten**, Rottachstr. 26,
Tel. (0831) 2056-0, Fax -356
- 84034 **Landshut**, Leinfelderstr. 6,
Tel. (0871) 697-0, Fax -360
- 87700 **Memmingen**, Dr.-Berndl-Platz 2,
Tel. (08331) 971-0, Fax -495
- 80337 **München**, Kapuzinerstr. 26,
Tel. (089) 5154-0, Fax -6669
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. (0911) 242-0, Fax -2999
- 94032 **Passau**, Innstr. 30,
Tel. (0851) 508-0, Fax -440
- 84347 **Pfarrkirchen**, Ringstr. 23,
Tel. (08561) 982-0, Fax -408
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-0, Fax -222
- 83022 **Rosenheim**, Wittelsbacherstr. 57,
Tel. (08031) 202-0, Fax -400
- 92421 **Schwandorf**, Wackersdorfer Str. 4,
Tel. (09431) 200-0, Fax -299
- 97421 **Schweinfurt**, Kornacherstr. 6,
Tel. (09721) 547-0, Fax -498

- 83278 **Traunstein**, Chiemseestr. 35,
Tel. (0861) 703-0, Fax -550
- 92637 **Weiden**, Weigelstr. 24,
Tel. (0961) 409-0, Fax -5578
- 82362 **Weilheim**, Karwendelstr. 1,
Tel. (0881) 991-0, Fax -146
- 91781 **Weißenburg**, Schwärzgasse 1,
Tel. (09141) 871-0, Fax -444
- 97072 **Würzburg**, Ludwigkai 3,
Tel. (0931) 7949-0, Fax -700

Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg

- 10969 **Berlin**, Friedrichstr. 34,
Tel. (030) 55555, Fax 555599-4999

Arbeitsämter:

Berlin Mitte

- 10969 Berlin, Charlottenstr. 90,
Tel. (030) 55555, Fax 555599-4060

Berlin Nord

- 14059 Berlin, Königin-Elisabeth-Str. 49,
Tel. (030) 55555, Fax 555570-4444

Berlin Ost

- 10365 Berlin, Gotlindestr. 93,
Tel. (030) 55555, Fax 555588-4999

Berlin Süd

- 12057 Berlin, Sonnenallee 282,
Tel. (030) 55555, Fax 555577-4444

Berlin Südwest

- 12105 Berlin, Wolframstr. 89-92,
Tel. (030) 55555, Fax 555580-3333

- 03046 **Cottbus**, Bahnhofstr. 10,
Tel. (0355) 619-0, Fax -1999

- 16225 **Eberswalde**, Bergerstr. 30,
Tel. (03334) 37-0, Fax -4701

- 15236 **Frankfurt (Oder)**, Robert-Havemann-Str. 6,
Tel. (0335) 570-0, Fax -4999

- 16816 **Neuruppin**, Trenckmannstr. 15,
Tel. (03391) 69-0, Fax -4005

- 14482 **Potsdam**, Horstweg 96,
Tel. (0331) 880-0, Fax -4444

Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt – Thüringen

06110 **Halle**, Frau-von-Selmnitz-Str. 6,
Tel. (0345) 1332-0, Fax -555

Arbeitsämter:

- 04600 **Altenburg**, Theaterplatz 7-8,
Tel. (03447) 580-0, Fax -597
(ab Juli 2003: Fabrikstr. 30)
- 06846 **Dessau**, Seminarplatz 1,
Tel. (0340) 502-0, Fax -2999
- 99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1,
Tel. (0361) 302-0, Fax -2700
- 07545 **Gera**, Reichsstr. 15,
Tel. (0365) 857-0, Fax -444
- 99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5,
Tel. (03621) 42-0, Fax -2555
- 38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14,
Tel. (03941) 40-0, Fax -222
- 06114 **Halle**, Schopenhauerstr. 2,
Tel. (0345) 5249-0, Fax -513
- 07747 **Jena**, Fritz-Ritter-Str. 44,
Tel. (03641) 379-0, Fax -888
(ab Mai 2003: 07749 Jena, Stadtrodaer Str. 1)
- 06886 **Lutherstadt Wittenberg**, Melanchthonstr. 3a,
Tel. (03491) 438-0, Fax -567
- 39106 **Magdeburg**, Hohefortestr. 37,
Tel. (0391) 257-0, Fax -2366
- 06217 **Merseburg**, Geusaer Str. 81e,
Tel. (03461) 579-0, Fax -565
- 99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2,
Tel. (03631) 650-0, Fax -300
- 06526 **Sangerhausen**, Baumschulenweg 1,
Tel. (03464) 554-0, Fax -555
- 39576 **Stendal**, Lüneburger Str. 2-7,
Tel. (03931) 640-0, Fax -666
- 98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8,
Tel. (03681) 82-00, Fax -0436

Landesarbeitsamt Sachsen

09114 **Chemnitz**, Paracelsusstr. 12,
Tel. (0371) 9118-0, Fax -697

Arbeitsämter:

09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43,
Tel. (03733) 133-0, Fax -6133

02625 **Bautzen**, Neusalzaer Str. 2,
Tel. (03591) 66-0, Fax -2490

09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20,
Tel. (0371) 567-0, Fax -2111

01069 **Dresden**, Budapester Str. 30,
Tel. (0351) 475-0, Fax -1404

04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-0, Fax -4444

04758 **Oschatz**, Oststr. 3,
Tel. (03435) 980-0, Fax -193

01796 **Pirna**, Seminarstr. 9,
Tel. (03501) 791-0, Fax -333

08523 **Plauen**, Engelstr. 9,
Tel. (03741) 23-0, Fax -1222

01587 **Riesa**, Chemnitzer Str. 26,
Tel. (03525) 711-0, Fax -632

08058 **Zwickau**, Leipziger Str. 160,
Tel. (0375) 314-0, Fax -1444

Hochschulteams (HT)

- 52072 **Aachen**, Roermonder Str. 51,
Tel. (0241) 897-2050, Fax -2001
Aachen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,
Tel. (0821) 3151-382/383, Fax -628
Augsburg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 95440 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6,
Tel. (0921) 887-378, Fax -245
- 10969 **Berlin (Mitte)**, Lindenstr. 22-23,
Tel. (030) 555582-1989, Fax -1610
Berlin-Mitte.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 14059 **Berlin (Nord)**, Königin-Elisabeth-Str. 49,
Tel. (030) 55570-1989, Fax -1900
Berlin-Nord.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 10407 **Berlin**, Storkower Straße 118-120,
Tel. (030) 555585-1599
- 12105 **Berlin (Südwest)**, Wolframstr. 89-92,
Tel. (030) 555580-1989, Fax -1900
Berlin-Suedwest.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 33615 **Bielefeld**, Universitätsstr. 25,
Tel. (0521) 91128-0, Fax -99
Bielefeld.Universitaetsstrasse25@arbeitsamt.de
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
Tel. (0234) 305-1117/2122, Fax -1616
Bochum.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 53123 **Bonn**, Villemompler Str. 101,
Tel. (0228) 924-5041, Fax -1355
Bonn.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10,
Tel. (0531) 207-1417, Fax -1491
Braunschweig.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52,
Tel. (0421) 178-2241, Fax -1557 (Bewerber A-L)
Bremen.Team241@arbeitsamt.de
Tel. (0421) 178-2242, Fax -1583 (Bewerber M-Z)
Bremen.Team242@arbeitsamt.de
- 09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20,
Tel. (0371) 567-2240, Fax -2065
Chemnitz.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7,
Tel. (06151) 304-297, Fax -723
Darmstadt.Team112@arbeitsamt.de
- 44227 **Dortmund**, Emil-Figge-Str. 68, Universität Dortmund
– Campus Nord, Chemietechnik G3, Erdgeschoss,
Tel. (0231) 842-1850/1851, Fax -1853
Dortmund.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 01069 **Dresden**, Budapester Str. 30,
Tel. (0351) 475-2500/1703, Fax -1951/1380
Dresden.Hochschulteam@arbeitsamt.de

- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-1259, Fax -2121
Duesseldorf@arbeitsamt.de
- 47057 **Duisburg**, Lotharstr. 65, Gerhard-Mercator-Gesamt-
hochschule/AKZENT, Gebäude LK 075,
Tel. (0203) 379-3650, Fax -3656
- 99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1,
Tel. (0361) 302-1784, Fax -2700
Erfurt.Team211@arbeitsamt.de
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10, Tel. (0201) 181-0, Fax -2121
- 60311 **Frankfurt a. M.**, Fischerfeldstr. 13,
Tel. (069) 2171-2480/2484, Fax -2488
Frankfurt-Main.Hochschulteam.@arbeitsamt.de
- 79106 **Freiburg**, Lehenerstr. 77,
Tel. (0761) 2710-124/102/517, Fax -117
Freiburg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 35390 **Gießen**, Nordanlage 60,
Tel. (0641) 9393-343/554, Fax -543
Giessen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-284, Fax -349
Goettingen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 06114 **Halle**, Schopenhauerstr. 2,
Tel. (0345) 5249-961, Fax -800
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-2233, Fax -2010
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4, Tel. (0511) 919-2334, Fax -2250
- 69115 **Heidelberg**, Bergheimer Str. 147,
Tel. (06221) 524-371, Fax -366
Heidelberg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 07743 **Jena**, Leutragraben 2-4,
Tel. (03641) 379-900/966, Fax -983
Jena.Hochschulteam@arbeitsamt.de
(ab Mai 2003: 07749 Jena, Stadtrodaer Str. 1)
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-2233, Fax -2020
Karlsruhe.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 34117 **Kassel**, Grüner Weg 46,
Tel. (0561) 701-2328, Fax -2958
Kassel.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2,
Tel. (0431) 709-1750, Fax -1755
Kiel.Team5@arbeitsamt.de
- 56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5,
Tel. (0261) 405-255
Koblenz.A-Team1@arbeitsamt.de
- 50939 **Köln**, Luxemburger Str. 121, Hochschulzentrum,
2. Etage, Tel. (0221) 9429-3624/3625, Fax -3201/3204
Koeln.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-21100/21200, Fax -21199/21299
Leipzig.Hochschulteam@arbeitsamt.de

- 39106 **Magdeburg**, Hohepfortestr. 37,
Tel. (0391) 257-1225, Fax -1743
Magdeburg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 55128 **Mainz**, Staudinger Weg 21,
Tel. (06131) 248-750, Fax -600
Mainz.122@arbeitsamt.de
- 68161 **Mannheim**, M3a, Tel. (0621) 165-700, Fax -590
Mannheim.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25,
Tel. (06421) 605-223, Fax -569
Marburg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 80337 **München**, Kapuzinerstr. 26,
Tel. (089) 5154-3155/6308, Fax -6607
Muenchen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 48155 **Münster**, Nevinghoff 20,
Tel. (0251) 698-197/476, Fax -300
Muenster.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. (0911) 242-2169, Fax -2999
- 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 26,
Tel. (05251) 120-359, Fax -355
Paderborn.Uniteam@arbeitsamt.de
- 94032 **Passau**, Innstr. 30, Tel. (0851) 508-694, Fax -482
Passau.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 14482 **Potsdam**, Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 44,
Tel. (0331) 880-1119, Fax -1101
Potsdam.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-714, Fax -715
Regensburg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-1310, Fax -1319
Rostock.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 66123 **Saarbrücken**, Universität des Saarlandes,
Gebäude 8.2, Im Stadtwald,
Tel. (0681) 3905-302/306, Fax -329
Saarbruecken.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 70190 **Stuttgart**, Neckarstr. 84,
Tel. (0711) 920-4906, Fax -4909
Stuttgart.AKZENT@arbeitsamt.de
- 72072 **Tübingen**, Konrad-Adenauer-Str. 12,
Tel. (07071) 705-123, Fax -126
Tuebingen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34,
Tel. (0611) 9494-160, Fax -583
Wiesbaden.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 42119 **Wuppertal**, Gaußstr. 20, Gebäude 0 – Ebene 6 –
Raum 06.11, Tel. (0202) 439-2242, Fax 2828-909
Wuppertal.Team241@arbeitsamt.de

Zentrale und Internationale Management- und Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal (ZIHOGA)

Siehe Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) – Seite 74

Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal

09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43,
Tel. (03733) 133-1366/1362, Fax -1086
Annaberg-Buchholz.FVHOGA@arbeitsamt.de

76530 **Baden-Baden**, Lange Str. 75,
Tel. (07221) 2110-88, Fax -70
Baden-Baden.FVHOGA@arbeitsamt.de

12203 **Berlin**, Händelplatz 1,
Tel. (030) 555581-4255/4257, Fax -4232
Berlin-Suedwest.FVHOGA@arbeitsamt.de

40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-1315, Fax -4040
Duesseldorf.FV-HOGA-NRW@arbeitsamt.de

20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1361, Fax -1366
Hamburg.FVHOGA@arbeitsamt.de

30169 **Hannover**, Brühlstr. 4,
Tel. (0511) 919-1512/1513/1514, Fax -1660

83607 **Holzkirchen**, Herdergarten 2,
Tel. (08024) 9047-20, Fax -25
Holzkirchen.FVHOGA@arbeitsamt.de

90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. (0911) 242-2162, Fax -2187

18437 **Stralsund**, Carl-Heydemann-Ring 98,
Tel. (03831) 259-0, Fax -203
Stralsund.FVHOGA@arbeitsamt.de

98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8,
Tel. (03681) 82-1221/1222, Fax -1539

65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34,
Tel. (0611) 9494-248, Fax -535
Wiesbaden.FVHOGA@arbeitsamt.de

Fachvermittlung für landwirtschaftliche Fachkräfte

- 16225 **Eberswalde**, Bergerstr. 30,
Tel. (03334) 37-1175/1176, Fax -1109
Eberswalde.FVLandwirtschaft@arbeitsamt.de
- 61169 **Friedberg**, Leonhardstr. 17,
Tel. (06031) 164-15, Fax -52
Friedberg@arbeitsamt.de
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4,
Tel. (0511) 919-1521/1522/2117, Fax -1306
- 06886 **Lutherstadt Wittenberg**, Melanchthonstr. 3a,
Tel. (03491) 438-565, Fax -509
- 97072 **Würzburg**, Ludwiggai 3,
Tel. (0931) 7949-504/506, Fax -528
Wuerzburg@arbeitsamt.de

Fachvermittlung für Binnenschiffer

- 47051 **Duisburg**, Am Buchenbaum 40-42,
Tel. (0203) 302-538/536, Fax -531
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1313, Fax -1335
Hamburg.HEUERSTELLE@arbeitsamt.de
- 44628 **Herne**, Gneisenastr. 185, Tel. (02323) 595-202
Herne.Binnenschiffer@arbeitsamt.de
- 56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5,
Tel. (0261) 405-314, Fax -308
Koblenz.A-Team1@arbeitsamt.de
- 68159 **Mannheim**, M3a, Tel. (0621) 165-730, Fax -694
Mannheim.FVD-Binnenschiffer@arbeitsamt.de
- 32423 **Minden**, Hermannstr. 1, Tel. (0571) 8867-206
Minden@arbeitsamt.de
- 93055 **Regensburg**, Budapester Str. 21,
Tel. (0941) 7808-359, Fax -359
Regensburg.BudapesterStrasse@arbeitsamt.de

Fachvermittlung für Seeleute (Heuerstellen)

- 26919 **Brake**, Weserstr. 2, Tel. (04401) 9387-0, Fax -93
Brake-Heuerstelle@arbeitsamt.de
- 25541 **Brunsbüttel**, Kautzstr. 36,
Tel. (04852) 9691-32, Fax -22
Brunsbuettel@arbeitsamt.de
- 27472 **Cuxhaven**, Konrad-Adenauer-Allee 1,
Tel. (04721) 710-117, Fax -125
- 26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12,
Tel. (04921) 808-322, Fax -996
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1313, Fax -1335
Hamburg.HEUERSTELLE@arbeitsamt.de
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2,
Tel. (0431) 709-1463/1448, Fax -1608
Kiel.Team1@arbeitsamt.de
- 26789 **Leer**, Jahnstr. 6, Tel. (0491) 9270-887, Fax -888
Leer.Heuerstelle@arbeitsamt.de
- 23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1,
Tel. (0451) 588-275, Fax -490
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-1941, Fax -2319
Rostock.Heuerstelle@arbeitsamt.de

Zentrale Fachvermittlung für Berufe des Reit- und Fahrwesens und der Pferdezucht

- 27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9,
Tel. (04231) 809-313/314/315, Fax -232/384
Verden.Fachvermittlung@arbeitsamt.de

Zentrale Fachvermittlung für Kneipp-Bademeister und Masseure

- 87700 **Memmingen**, Dr.-Berndl-Platz 2,
Tel. (08331) 971-354, Fax -497
Memmingen.ATeams@arbeitsamt.de

JOB-Vermittlung*

- 52064 **Aachen**, Jakobstr. 2,
Anmeldung: Tel. (0241) 897-1881/1243,
Information: Tel. 897-1200/1201/1241/1226,
Fax -1555
Aachen.Jakobstrasse@arbeitsamt.de
- 59229 **Ahlen**, Bismarckstr. 10,
Tel. (02382) 959-123, Fax -288
Ahlen.Team212@arbeitsamt.de
- 31061 **Alfeld**, Kaiser-Wilhelm-Str. 41,
Tel. (05181) 8409-24/66, Fax -77
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,
Tel. (0821) 3151-508/510, Fax -624
- 26603 **Aurich**, Hoheberger Weg 36,
Tel. (04941) 1796-0, Fax -66
- 61352 **Bad Homburg**, Ludwig-Erhard-Anlage 5,
Tel. (06172), 4869-21/61, Fax -60
- 32549 **Bad Oeynhausen**, Fürstenwinkel 5,
Tel. (05731) 2135-103
- 96045 **Bamberg**, Lange Str. 13, Tel. (0951) 9128-444
- 50126 **Bergheim**, Bergstr. 6, Tel. (02271) 808-541
Bergheim@arbeitsamt.de
- 51465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85,
Tel. (02202) 9333-139, Fax -635
BergischGladbach.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 10553 **Berlin**, Beusselstr. 44n-q, ab 4.00 Uhr
Tel. (030) 555584-1101/1102/1103, Fax -1104
Berlin-Mitte.JOB@arbeitsamt.de
- 10787 **Berlin**, Budapester Str. 43,
Tel. (030) 2616038, Fax 2616054
Berlin-Nord.BudapesterStrasse@arbeitsamt.de
- 12057 **Berlin**, Sonnenallee 282, ab 4.00 Uhr
Tel. (030) 555577-1167/1168/1169, Fax -1409
Berlin-Sued@arbeitsamt.de
- 14055 **Berlin**, Hammarskjöldplatz 1, Tel. (030) 555570-1202/
1203/1205 (Q -1205), Fax -1999
Berlin-Nord.Hammarskjoeldplatz@arbeitsamt.de
- 10243 **Berlin**, Karl-Marx-Allee 59,
Tel. (030) 4277184, 4290817, Fax 4268139
Berlin-Mitte.Karl-Marx-Allee@arbeitsamt.de
- 12203 **Berlin**, Händelplatz 1,
Tel. (030) 555581-1701/1702, Fax -1700
Berlin-Suedwest.Jobteam@arbeitsamt.de
- 49593 **Bersenbrück**, Am Bahnhof 15,
Tel. (05439) 809-111, Fax -150
Bersenbrueck@arbeitsamt.de

* Kurzzeit-Jobs vermitteln auch alle Arbeitsämter, in denen es keine spezielle Job-Vermittlung gibt.

- 33602 **Bielefeld**, Werner-Bock-Str. 8
Tel. (0521) 587-1910/1920, Fax -1939
Bielefeld.Job-Kuenstler@arbeitsamt.de
- 46395 **Bocholt**, Hindenburgstr. 10, Tel. (02871) 2535-37
Bocholt@arbeitsamt.de
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
Tel. (0234) 305-1168, Fax -1421
Bochum.Team212@arbeitsamt.de
- 53123 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
Tel. (0228) 924-2119/2121, Fax -2137
Bonn.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 26919 **Brake**, Weserstr. 2, Tel. (04401) 9387-0, Fax -55
Brake@arbeitsamt.de
- 38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10, Eingang Münchenstr.,
Tel. (0531) 207-1301, Fax -1209
Braunschweig.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52,
Tel. (0421) 178-2113, Fax -1556
Bremen.Job-Vermittlung@arbeitsamt.de
- 28755 **Bremen**, Lindenstr. 71, Tel. (0421) 6688-555, Fax -500
Bremen-Vegesack@arbeitsamt.de
- 27570 **Bremerhaven**, Grimsbystr. 1,
Tel. (0471) 9449-666/667, Fax -669
- 50321 **Brühl**, Wilhelm-Kamm-Str. 1, Tel. (02232) 9461-121
Bruehl@arbeitsamt.de
- 31303 **Burgdorf**, Wundramweg 7, Tel. (05136) 8997-0
Burgdorf@arbeitsamt.de
- 30938 **Burgwedel**, Rathausplatz 3, Tel. (05139) 9942-0
Burgwedel@arbeitsamt.de
- 21614 **Buxtehude**, An der Este 4, Tel. (04161) 5163-22
- 44575 **Castrop-Rauxel**, Widumer Str. 26,
Tel. (02305) 2966-0
- 29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14,
Tel. (05141) 961-274, Fax -713
celle@arbeitsamt.de
- 09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20,
Tel. (0371) 567-1185, Fax -2111
Chemnitz.Jobservice@arbeitsamt.de
- 48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1,
Tel. (02541) 919-0, Fax -254
coesfeld.@arbeitsamt.de
- 64283 **Darmstadt**, Citybüro, Ludwigstr. 20,
Tel. (06151) 304-304, Fax -88
Darmstadt.CityBuero@arbeitsamt.de
- 06846 **Dessau**, Seminarplatz 1, Tel. (0340) 502-1263
- 32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2,
Tel. (05231) 610-666, Fax -999
Detmold@arbeitsamt.de
- 46535 **Dinslaken**, Moltkestr. 11, Tel. (02064) 413-103
Dinslaken.Team162@arbeitsamt.de
- 44135 **Dortmund**, Steinstr. 39, Tel. (0231) 842-1888

- 44137 **Dortmund**, Vermittlungszentrum Westenhellweg 95-97,
Tel. (0231) 842-1650/1670, Fax -1675
Dortmund.Vermittlungszentrum@arbeitsamt.de
- 01069 **Dresden**, Budapester Str. 30,
Tel. (0351) 475-1107/1580, Fax -1404
Dresden.Job@arbeitsamt.de
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
ab 7.00 Uhr Tel. (0211) 692-1340/1341, Fax -3030
Duesseldorf@arbeitsamt.de
- 40225 **Düsseldorf**, Universitätsstr. 1, Tel. (0211) 811-3271
- 47051 **Duisburg**, City Büro, Am Buchenbaum 40,
Tel. (0203) 302-510, Fax -517
- 26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12,
Tel. (04921) 808-218, Fax -808
- 99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1,
Tel. (0361) 302-1104/1105, Fax -2901
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10,
Tel. (0201) 181-1235/1251/1255, Fax -6668
- 73730 **Esslingen**, Plochingen Str. 2,
Tel. (0711) 93930-0, Fax -444
- 53879 **Euskirchen**, Thomèstr. 17, Tel. (02251) 797-141
Euskirchen@arbeitsamt.de
- 24937 **Flensburg**, Waldstr. 2, Tel. (0461) 819-460, Fax -430
- 60314 **Frankfurt a.M.**, Oskar-von-Miller-Str. 3,
Job-Vermittlung (gewerblich),
Tel. (069) 2171-3242/2777, Fax -3360
- 60487 **Frankfurt a.M.**, Leipziger Str. 67, Tel. (069) 2171-2125/
2232/2382/2230/2233, Fax -2124
- 65929 **Frankfurt-Höchst**, Kurmainzer Str. 4-6,
Tel. (069) 30835-150, Fax -214/110
- 15230 **Frankfurt (Oder)**, Heilbronner Str. 24,
Tel. (0335) 570-1201, Fax -1299
- 50226 **Frechen**, Ernst-Heinrich-Geist-Str. 5,
Tel. (02234) 95730-23/24
Frechen@arbeitsamt.de
- 79098 **Freiburg**, Kaiser-Joseph-Str. 216,
Tel. (0761) 2710-372, Fax -372
- 72250 **Freudenstadt**, Katharinenstr. 40,
Tel. (07441) 8870-23, Fax -69
- 36037 **Fulda**, Rangstr. 4, Tel. (0661) 17-166, Fax -167
Fulda.JOB@arbeitsamt.de
- 45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12,
Tel. (0209) 164-207/382
Gelsenkirchen.Team132@arbeitsamt.de
- 45897 **Gelsenkirchen-Buer**, Kurt-Schumacher-Str. 381,
Tel. (0209) 9302-106
Buer.Team-171@arbeitsamt.de
- 49124 **Georgsmarienhütte**, Oeseder Str. 107,
Tel. (05401) 855-18, Fax -250
Georgsmarienhuetten@arbeitsamt.de

- 07545 **Gera**, Reichsstr. 15, Tel. (0365) 857-469, Fax -589
BA.Gera-Job@arbeitsamt.de
- 35390 **Gießen**, Nordanlage 60,
Tel. (0641) 9393-182/245, Fax -503
Giessen.Job-Studentenvermittlung@arbeitsamt.de
- 38518 **Gifhorn**, Winkeler Str. 1, Tel. (05371) 806-326/327
Gifhorn.Arbeitsvermittlung@arbeitsamt.de
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-101, Fax -289
Goettingen.JOB@arbeitsamt.de
- 38642 **Goslar**, Robert-Koch-Str. 11, Tel. (05321) 557-111
- 99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5, Tel. (03621) 42-2053
- 33330 **Gütersloh**, Bismarckstr. 24,
Tel. (05241) 861-217, Fax -299
Guetersloh.Team173@arbeitsamt.de
- 51643 **Gummersbach**, Singerbrinkstr. 43,
Tel. (02261) 304-811, Fax -880
Gummersbach@arbeitsamt.de
- 58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100, Tel. (02331) 202-338/339
Hagen.Job@arbeitsamt.de
- 38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14,
Tel. (03941) 40-777
- 06114 **Halle**, Schopenhauerstr. 2,
Tel. (0345) 5249-268, Fax -800
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1301, Fax -1345
- 31785 **Hamel**, Pferdemarkt 8,
Tel. (05151) 909-777, Fax -707
Hameln.JOB-Center@arbeitsamt.de
- 59065 **Hamm**, Nordring 21,
ab 5.00 Uhr Tel. (02381) 910-2800, Fax -2042
Hamm.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 63450 **Hanau**, Rosenstr. 4 (Citybüro),
Tel. (06181) 672-270, Fax 22219
Hanau.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 30159 **Hannover**, City-JOB Limburgstr. 1, Eingang: Kleine
Packhofstr., Tel. (0511) 919-1501-1506, Fax -1577
- 30159 **Hannover**, Escherstr. 23 (Schnelldienst),
6.00-7.30 Uhr Tel. (0511) 919-1509
- 25746 **Heide**, Rungholtstr. 1, Tel. (0481) 98-333
- 69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69/71,
Tel. (06221) 524-114, Fax -162
- 74072 **Heilbronn**, Klarastr. 8 (City-Büro),
Tel. (07131) 969-777, Fax -776
- 38350 **Helmstedt**, Magdeburger Tor 18,
Tel. (05351) 522-140
Helmstedt.Arbeitsvermittlung@arbeitsamt.de
- 32049 **Herford**, Hansastr. 33, Tel. (05221) 985-540
- 29320 **Hermannsburg**, Celler Str. 57,
Tel. (05052) 9891-0, Fax -58
Hermannsburg@arbeitsamt.de

- 31134 **Hildesheim**, JOB-Agentur, Bernwardstr. 32,
Tel. (05121) 969-192-195, Fax -189
Hildesheim.JOB-Agentur@arbeitsamt.de
- 37671 **Höxter**, Weserstr. 8-10, Tel. (05271) 9726-60
Hoexter@arbeitsamt.de
- 36603 **Holzminden**, Jugendgarten 56,
Tel. (05531) 9333-18, Fax -33
Holzminden@arbeitsamt.de
- 27318 **Hoya**, von-Kronenfeld-Str. 11,
Tel. (04251) 9314-33, Fax -50
- 58634 **Iserlohn**, Friedrichstr. 59-61,
Tel. (02371) 905-399, Fax -667
Iserlohn.JOB@arbeitsamt.de
- 07743 **Jena**, Leutragraben 2-4, Tel. (03641) 379-900/983
(ab Mai 2003: 07749 Jena, Stadtrodaer Str. 1)
- 59174 **Kamen**, Ostring 19, Tel. (02307) 915-288, Fax -195
- 76125 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10 (Eingang Roonstr.),
Tel. (0721) 823-2610, Fax -2015
Karlsruhe.job@arbeitsamt.de
- 34117 **Kassel**, Grüner Weg 46,
Tel. (0561) 701-2700, Fax -2705
Kassel.job-service@arbeitsamt.de
- 24103 **Kiel**, Holtenauer Str. 9,
Tel. (0431) 709-1458, Fax 93361
Kiel.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 47533 **Kleve**, Hoffmannallee 11, Tel. (02821) 714-168
Kleve.Team361@arbeitsamt.de
- 56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5,
Tel. (0261) 405-305, Fax -308
Koblenz.A-Team1@arbeitsamt.de
- 51143 **Köln**, Glasstr. 35 (Porz),
Tel. (02203) 9538-26/27, Fax -35
- 50667 **Köln**, Gürzenichstr. 21,
Tel. (0221) 9429-1241/1245/1249, Fax -1236
Koeln.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 50679 **Köln**, Leichlinger Str. 8 (Mülheim/Kalk),
Tel. (0221) 9429-1645, Fax 813393
- 78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 1,
Tel. (07531) 585-329, Fax -169
- 47799 **Krefeld**, Philadelphiastr. 2,
Tel. (02151) 92-2153/2159
Krefeld@arbeitsamt.de
- 84034 **Landshut**, Leinfelderstr. 6, Tel. (0871) 697-132
- 26789 **Leer**, Jahnstr. 6, Tel. (0491) 9270-288, Fax -532
Leer.Job-Vermittlung@arbeitsamt.de
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-19999, Fax -22289
Leipzig@arbeitsamt.de
- 51373 **Leverkusen**, Heinrich-von-Stephan-Str. 16-20,
Tel. (0214) 8339-117, Fax -369

- 65549 **Limburg**, Ste.Foy-Str. 23,
Tel. (06431) 209-891, Fax -971
Limburg.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 49808 **Lingen**, Jakob-Wolff-Platz 1,
Tel. (0591) 91212-21, Fax -48
- 71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53-55,
Tel. (07141) 137-164/165, Fax -563
- 67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a,
Tel. (0621) 5993-939, Fax -492
- 32312 **Lübbecke**, Niederwall 5, Tel. (05741) 3457-68
- 23552 **Lübeck**, Wahnstr. 26, Tel. (0451) 588-270, Fax -696
- 21335 **Lüneburg**, An den Reeperbahnen 2,
Tel. (04131) 745-231, Fax -550
- 39104 **Magdeburg**, Kantstr. 2,
Tel. (0391) 257-2151, Fax -2150
Magdeburg.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 68161 **Mannheim**, L 2 11 – 13,
Tel. (0621) 165-690/691, Fax -760
- 35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25, Tel. (06421) 605-190, Fax -199
Marburg.JobService@arbeitsamt.de
- 49324 **Melle**, Haferstr. 37, Tel. (05422) 969-26, Fax -240
Melle@arbeitsamt.de
- 49716 **Meppen**, Bahnhofstr. 48, Tel. (05931) 9390-10, Fax -30
- 06217 **Merseburg**, Geusaer Str. 81e, Tel. (03461) 579-209
- 32423 **Minden**, Hermannstr. 1, Tel. (0571) 8867-106
- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 56,
Tel. (02161) 404-1896-1899, Fax -1875
Moenchengladbach.Job@arbeitsamt.de
- 47441 **Moers**, Hanckwitzstr. 1, Tel. (02841) 1807-508
Moers.Team281@arbeitsamt.de
- 45468 **Mülheim/Ruhr**, Kaiserstr. 99, Tel. (0208) 44304-0
Muelheim-Ruhr.Team272@arbeitsamt.de
- 80337 **München**, Tumblinger Str. 21 – JOB-Center –,
Tel. (089) 530980-10/12, Fax 5154-6667
Muenchen.Job-Studenten@arbeitsamt.de
- 48143 **Münster**, Wolbecker Str. 45/47,
Tel. (0251) 698-331/332, Fax -364
Muenster.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 17033 **Neubrandenburg**, Rostocker Str. 17b,
Tel. (0395) 462-1000, Fax -1090
Neubrandenburg.Job-Service@arbeitsamt.de
- 24534 **Neumünster**, Wittorfer Str. 22-26,
Tel. (04321) 943-427/666
Neumuenster.Stellen@arbeitsamt.de
- 41462 **Neuss**, Marienstr. 24,
Tel. (02131) 954-161-163, Fax -164
Neuss.Job@arbeitsamt.de
- 31535 **Neustadt**, Walter-Gropius-Str. 9,
Tel. (05032) 9800-46
- 31582 **Nienburg**, Verdener Str. 21, Tel. (05021) 907-2291

- 26506 **Norden**, Mackeriege 2, Tel. (04931) 1800-0, Fax -100
- 99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2, Tel. (03631) 650-666, Fax -300
- 48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15,
Tel. (05921) 870-161, Fax -288
- 37154 **Northeim**, Scharnhorstplatz 14,
Tel. (05551) 9803-44, Fax -50
Northeim@arbeitsamt.de
- 90402 **Nürnberg**, Breite Gasse 13-15/I,
Tel. (0911) 242-2531/2530/2929, Fax -2990
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5, Eingang
Sandstraße, 6.45-7.45 Uhr Tel. (0911) 242-2405
- 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36, Tel. (0208) 8506156
Oberhausen.Team111@arbeitsamt.de
- 63067 **Offenbach**, Domstr. 72, Tel. (069) 82997-226, Fax -567
Offenbach.JOB@arbeitsamt.de
- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr.3,
Tel. (0781) 9393-226, Fax -229
- 26122 **Oldenburg**, Stau 70, Tel. (0441) 228-2288, Fax -2555
Oldenburg.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 49074 **Osnabrück**, Johannistorwall 56,
Tel. (0541) 980-758, Fax -774
Osnabrueck.JOB@arbeitsamt.de
- 37520 **Osterode**, Am Bahnhof 4,
Tel. (05522) 964-109, Fax -250
Osterode@arbeitsamt.de
- 33098 **Paderborn**, City-Büro, Rosenstr. 16,
Tel. (05251) 120-264, Fax -209
Paderborn.City-Buero@arbeitsamt.de
- 26871 **Papenburg**, Am Stadtpark 10, Tel. (04961) 915-301
- 94032 **Passau**, Innstr. 30, Tel. (0851) 508-430
- 31224 **Peine**, Im Schleusenteich 1
Tel. (05171) 7740-42/44, Fax -41/43
- 75172 **Pforzheim**, Luisenstr. 32,
Tel. (07231) 304-487, Fax -339
- 14482 **Potsdam**, Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 44,
Tel. (0331) 880-1808, Fax -1850
- 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15,
Tel. (02361) 40-1016/1017
Recklinghausen.job@arbeitsamt.de
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-755, Fax -756
Regensburg.Job@arbeitsamt.de
- 21465 **Reinbek**, Am Rosenplatz 3, Tel. (040) 722-2086
- 42853 **Remscheid**, Ludwigstr. 14, Tel. (02191) 916-150
- 72764 **Reutlingen**, Albstr. 83,
Tel. (07121) 309-223/248/261, Fax -682
- 31737 **Rinteln**, Dauestr. 1a, Tel. (05751) 9655-32, Fax -77
Rinteln@arbeitsamt.de
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-3777/3666, Fax -3129

- 27356 **Rotenburg**, Nordstr. 17, Tel. (04261) 9141-33,
Fax -50 oder Tel. (04231) 809-333
Verden.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 38226 **Salzgitter**, Lichtenberger Str. 2a,
Tel. (05341) 868-111, Fax -113
Salzgitter.Team26@arbeitsamt.de
- 06526 **Sangerhausen**, Baumschulenweg 1,
Tel. (03464) 554-600, Fax -602
- 74523 **Schwäbisch Hall**, Bahnhofstr. 18,
Tel. (0791) 9758-235, Fax -388
SchwaebischHall.vermittlung@arbeitsamt.de
- 19055 **Schwerin**, Karl-Marx-Str. 20, Tel. (0385) 450-1514
Schwerin.Arbeitsvermittlung@arbeitsamt.de
- 53721 **Siegburg**, Schumannstr. 7,
Tel. (02241) 300-650, Fax -670
Siegburg@arbeitsamt.de
- 57076 **Siegen**, Emilienstr. 45, Tel. (0271) 2301-190
Siegen@arbeitsamt.de
- 42699 **Solingen**, Kamper Str. 35, Tel. (0212) 2355-185
Solingen.Job@arbeitsamt.de
- 21680 **Stade**, Wiesenstr. 10, Tel. (04141) 926-137
- 31655 **Stadthagen**, Enzer Str. 21,
Tel. (05721) 989-171, Fax -222
Stadthagen@arbeitsamt.de
- 48565 **Steinfurt**, Ochtruper Str. 22, Tel. (02551) 143-33
Steinfurt@arbeitsamt.de
- 39576 **Stendal**, Lübecker Str. 10, Tel. (03931) 640-230
- 70190 **Stuttgart**, Neckarstr. 155,
Tel. (0711) 920-2290/2236, Fax -2296
- 98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8,
Tel. (03681) 82-1666/1244/1997
- 28857 **Syke**, Suurend 12, Tel. (04242) 9587-33
- 54290 **Trier**, Trevis-Passage, Tel. (0651) 205-1800, Fax -1840
Trier.Trevis-Passage@arbeitsamt.de
- 29525 **Uelzen**, Lüneburger Str. 72, Tel. (0581) 939-129
- 89073 **Ulm**, Wichernstr. 5, Tel. (0731) 160-534, Fax -444
- 59423 **Unna**, Nordring 14, Tel. (02303) 2807-513, Fax -277
- 49377 **Vechta**, Neuer Markt 30, Tel. (04441) 946-119
(ab April 2003: Rombergstr. 51)
- 27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9, Tel. (04231) 809-333
Verden.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 41747 **Viersen**, Remigiusstr. 1, Tel. (02162) 379-517, Fax -530
Viersen@arbeitsamt.de
- 51545 **Waldbröl**, Vennstr. 13a, Tel. (02291) 9212-25, Fax -99
Waldbroel@arbeitsamt.de
- 29664 **Walsrode**, Benzerstr. 69, Tel. (05161) 9803-0, Fax -58
Walsrode@arbeitsamt.de
- 42929 **Wermelskirchen**, Dabringhauser Str. 33,
Tel. (02196) 7200-11, Fax -50
Wermelskirchen@arbeitsamt.de

- 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61, Tel. (0281) 9620-172
Wesel.Team312@arbeitsamt.de
- 35576 **Wetzlar**, Sophienstr. 19, Tel. (06441) 909-171
Wetzlar.JOB@arbeitsamt.de
- 65183 **Wiesbaden**, City-Büro, Kleine Kirchgasse 2,
Tel. (0611) 9494-277/291, Fax -459
Wiesbaden.JOB@arbeitsamt.de
- 26382 **Wilhelmshaven**, Schillerstr. 43-49,
Tel. (04421) 298-5555, Fax -3555
- 21423 **Winsen (Luhe)**, Ernststr. 4, Tel. (04171) 72081-82
- 51688 **Wipperfürth**, Gladbacher Str. 51,
Tel. (02267) 8833-36, Fax -99
Wipperfuerth@arbeitsamt.de
- 26409 **Wittmund**, Goethestr. 28, Tel. (04462) 950-0, Fax -177
- 38304 **Wolfenbüttel**, Schützenstr. 13,
Tel. (05331) 8002-300, Fax -410
Wolfenbuettel@arbeitsamt.de
- 38440 **Wolfsburg**, Kleiststr. 26, Tel. (05361) 205-119/115
Wolfsburg.Arbeitsvermittlung@arbeitsamt.de
- 97072 **Würzburg**, Ludwigkai 3,
Tel. (0931) 7949-325/590, Fax -306
Wuerzburg@arbeitsamt.de
- 31515 **Wunstorf**, Gerhart-Hauptmann-Str. 12,
Tel. (05031) 9500-22
- 42285 **Wuppertal**, Burgstr. 11,
Tel. (0202) 2828-666, Fax -600
Wuppertal.Job@arbeitsamt.de

JOB-Vermittlung Großmarkt

- 10553 **Berlin**, Beusselstr. 44n-q, ab 4.00 Uhr
Tel. (030) 555584-1101/1102/1104, Fax -1104
Berlin-Mitte.JOB@arbeitsamt.de
- 81371 **München**, Schäftlarnstr. 6,
Tel. (089) 530980-70/71, Fax 5154-6604

JOB-Vermittlung Hafen

- 96045 **Bamberg**, Lagerhausstr. 4, Tel. (0951) 9128-209/444
- 26919 **Brake**, Weserstr. 2, Tel. (04401) 9387-0, Fax -93
Brake@arbeitsamt.de
- 27570 **Bremerhaven**, Grimsbystr. 1,
Tel. (0471) 9449-666/667, Fax -669
- 93055 **Regensburg**, Budapester Str. 21,
Tel. (0941) 7808-359, Fax -359
Regensburg.BudapesterStrasse@arbeitsamt.de
- 70188 **Stuttgart**, Ulmer Str. 163,
Tel. (0711) 920-2229, Fax -2229

JOB-Vermittlung Messe

- 14055 **Berlin**, Hammarskjöldplatz 1, Tel. (030) 555570-1202/
1203/1205 (Q -1205), Fax -1999
Berlin-Nord.Hammarskjoeldplatz@arbeitsamt.de
- 44137 **Dortmund**, Westenhellweg 95-99,
Tel. (0231) 842-1650
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-1336, Fax -3030, Messegelände
– nur bei Messen besetzt – Tel. 459596
Duesseldorf.Messevermittlung@arbeitsamt.de
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10, Tel. (0201) 181-1253,
Messegelände – nur bei Messen besetzt –
Tel. 7244-407
- 60327 **Frankfurt a.M.**, Ludwig-Erhard-Anlage 1,
Tel. (069) 752339, Fax 746816
Frankfurt-Main.Messearbeitsamt@arbeitsamt.de
- 20355 **Hamburg**, St. Petersburger Str. 1, Messegelände
– nur bei Messen besetzt – Tel. (040) 3569-4571 oder
2485-2374, außerhalb der Messen Nagelsweg 9,
20097 Hamburg, Tel. 2485-1302, Fax -1385
- 30521 **Hannover**, Messegelände, Europaallee 6,
Tel. (0511) 8920330-32, Fax -40
- 76133 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-2611, Fax -2015
Karlsruhe.job@arbeitsamt.de
- 50679 **Köln**, Leichlinger Str. 8,
Tel. (0221) 811920, 821-2882, Fax 813393
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-19999, Fax -22289
Leipzig@arbeitsamt.de
- 81829 **München**, Willy-Brandt-Allee 1,
Tel. (089) 94924-990/991/993, Fax -999
Job.Messe@t-online.de
- 90471 **Nürnberg**, Messezentrum (Service-Center) – nur bei
Messen besetzt – Tel. (0911) 8147566; sonst
- 90402 **Nürnberg**, Breite Gasse 13-15, Tel. 242-2531
- 70049 **Stuttgart**, Neckarstr. 155,
Tel. (0711) 920-2290/2236, Fax -2296

JOB-Vermittlung Studenten*

- 52064 **Aachen**, Jakobstr. 2,
Anmeldung: Tel. (0241) 897-1881/1243,
Information: Tel. 897-1881, Fax -1555
Aachen.Jakobstrasse@arbeitsamt.de
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,
Tel. (0821) 3151-508/510, Fax -624
Augsburg.Studenten-Service@arbeitsamt.de
- 95444 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6,
Tel. (0921) 887-230, Fax -229
- 14195 **Berlin**, Freie Universität Berlin, Thielallee 38,
Tel. (030) 8316068, 8316069, Fax 8316483
- 10623 **Berlin**, Technische Universität Berlin,
Hardenbergstr. 35, Tel. (030) 3130438, Fax 3130439
Berlin-Nord.Hardenbergstrasse@arbeitsamt.de
- 10243 **Berlin**, Humboldt-Universität Berlin,
Karl-Marx-Allee 59, Tel. (030) 4290817, 4277184,
Fax 4268139
Berlin-Mitte.Karl-Marx-Allee@arbeitsamt.de
- 33615 **Bielefeld**, Universitätsstr. 25, Uni-Halle DO 170,
Tel. (0521) 104142/160047, Fax 100099
Bielefeld.Universitaetsstrasse@arbeitsamt.de
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
Tel. (0234) 305-1666/1777/1888, Fax -1421
Bochum.Team212@arbeitsamt.de
- 53123 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
Tel. (0228) 924-2119/2121, Fax -2137
Bonn.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52,
Tel. (0421) 178-2113, Fax -1556
Bremen.Job-Vermittlung@arbeitsamt.de
- 09126 **Chemnitz**, Reichenhainer Str.70,
Tel. (0371) 54739, Fax 54739
Chemnitz.Reichenhainerstrasse@arbeitsamt.de
- 44137 **Dortmund**, Westenhellweg 95-99,
Tel. (0231) 842-1651/1652, Fax -1675
Dortmund.Vermittlungscener@arbeitsamt.de
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-1338/1340/1341, Fax -3030
Duesseldorf.Job-Studentenvermittlung@arbeitsamt.de
- 47057 **Duisburg**, Lotharstr. 65, AKZENT, Gebäude LK 075,
Tel. (0203) 379-3657, Fax -3656
- 91052 **Erlangen**, Feldstr. 5,
Tel. (09131) 23061, 711261, Fax 25508
- 45116 **Essen**, Berliner Platz 10,
Tel. (0201) 181-1251/1255, Fax -6668

* Jobs für Studenten vermitteln auch alle JOB-Vermittlungen und alle Arbeitsämter, in denen es keine speziellen Job-Vermittlungen gibt.

- 73730 **Esslingen**, Plochinger Str. 2,
Tel. (0711) 93930-0, Fax -444
- 60487 **Frankfurt a. M.**, Leipziger Str. 67,
Tel. (069) 2171-2230/2233, Fax -2124
- 79098 **Freiburg**, Kaiser-Joseph-Str. 216,
Tel. (0761) 2710-373, Fax -372
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-264/265/286, Fax -289
Goettingen.JOB@arbeitsamt.de
- 20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16,
Tel. (040) 2485-1533, Fax -1593
Hamburg.Studentenvermittlung@arbeitsamt.de
- 30159 **Hannover**, City-JOB Limburgstr. 1, Eingang Kleine
Packhofstr., Tel. (0511) 919-1507/1508, Fax -1577
- 69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69/71,
Tel. (06221) 524-443, Fax -162
- 07743 **Jena**, Leutragraben 2-4,
Tel. (03641) 379-900/966, Fax -988
- 67653 **Kaiserslautern**, JOB-Center Universität,
Erwin-Schrödinger-Str., Gebäude 30,
Tel. (0631) 3641-216, Di und Do 10-15 Uhr, Fax -475
Kaiserslautern.Uni-Buero@arbeitsamt.de
- 76125 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-2610/2611, Fax -2015
Karlsruhe.job@arbeitsamt.de
- 24103 **Kiel**, Holtenauer Str. 9,
Tel. (0431) 709-1458, Fax -93361
Kiel.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 56075 **Koblenz**, Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz, Universitätsstr. 1,
Tel. (0261) 405-305
Hochschulteam@Uni-Koblenz.de
- 50937 **Köln**, Universität Köln, Universitätsstr. 16b,
Tel. (0221) 9429-1242/1246/1248, Fax 4201653
Koeln.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 50679 **Köln**, Studenten-Fachkräfte-Service Fachhochschule,
Betzdorfer Str. 2, Tel. (0221) 812260, 884352,
Fax 9429-1647
- 78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 2,
Tel. (07531) 585-313, Fax -329
- 04109 **Leipzig**, Goethestr. 6, Tel. (0341) 9659-630, Fax -615
Lindhorst@Studentenwerk-Leipzig.de
- 67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a,
Tel. (0621) 5993-939, Fax -169
- 39104 **Magdeburg**, Kantstr. 2,
Tel. (0391) 257-2151, Fax -2150
Magdeburg.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 55128 **Mainz**, Universität Mainz, Staudinger Weg 21,
Tel. (06131) 248-200/300, Fax -600
Mainz.Staudingerweg@arbeitsamt.de
- 68161 **Mannheim**, L 2, Tel. (0621) 165-690/691, Fax -760

- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 56,
Tel. (02161) 404-1896-1899, Fax -1875
Moenchengladbach.Job@arbeitsamt.de
- 80337 **München**, Tumblinger Str. 21,
Tel. (089) 530980-30/33/36, Fax 5154-6667
Muenchen.Job-Studenten@arbeitsamt.de
- 48143 **Münster**, Wolbecker Str. 45/47,
Tel. (0251) 698-331/332, Fax -364
Muenster.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3,
Tel. (0781) 9393-226, Fax -229
- 33102 **Paderborn**, City-Büro, Rosenstr. 16,
Tel. (05251) 120-264, Fax -209
Paderborn.City-Buero@arbeitsamt.de
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-755, Fax -756
Regensburg.Job@arbeitsamt.de
- 66123 **Saarbrücken**, Universität des Saarlandes,
Im Stadtwald, Gebäude 8.2, Tel. (0681) 3905-302
Saarbruecken.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 57076 **Siegen**, Adolf-Reichwein-Str.2,
Tel. (0271) 74666, Fax 2301-194
Siegen.Studentenvermittlung@arbeitsamt.de
- 70049 **Stuttgart**, Neckarstr. 155,
Tel. (0711) 920-2321/2287/2228, Fax -2296
- 54293 **Trier**, Fachhochschule Trier, Schneidershof,
Tel. (0651) 80913, Di und Do 8-13 Uhr
Trier.Schneidershof@arbeitsamt.de
- 54296 **Trier**, Universität Trier, Drittmittelgebäude,
Erdgeschoss B, Zimmer 57, Tel. (0651) 13426
Mo, Mi und Fr 8-13 Uhr, Fax 149466
Trier.Universitaetsring@arbeitsamt.de
- 72072 **Tübingen**, Konrad-Adenauer-Str. 12,
Tel. (07071) 705-450, Fax -126
- 42103 **Wuppertal**, Burgstr. 11,
Tel. (0202) 2828-666, Fax -600
Wuppertal.JOB@arbeitsamt.de
- 08056 **Zwickau**, Am Kornmarkt 5-6, Technikum 2,
Tel. (0375) 536-1601, Fax -1631
Zwickau.AmKornmarkt@arbeitsamt.de

Berufsinformationszentren

Die **E-Mail-Adresse** der Berufsinformationszentren (BIZ) setzt sich aus dem Ortsnamen, an dem sich das BIZ befindet, und anschließendem „.BIZ@arbeitsamt.de“ zusammen.

Beispiele:

Koeln.BIZ@arbeitsamt.de

Frankfurt-Oder.BIZ@arbeitsamt.de

Berlin-Mitte.BIZ@arbeitsamt.de

BergischGladbach.BIZ@arbeitsamt.de

- 52072 **Aachen**, Roermonder Str. 51,
Tel. (0241) 897-1104, Fax -1589
- 73430 **Aalen**, Julius-Bausch-Str. 12,
Tel. (07361) 575-170
- 59229 **Ahlen**, Bismarckstr. 10,
Tel. (02382) 959-131
- Altenburg** – siehe Schmölln
(ab Juli 2003: 04600 Altenburg, Fabrikstr. 30)
- 84503 **Altötting**, Gabriel-Mayer-Str. 6-8,
Tel. (08671) 986-224
- 92224 **Amberg**, Jahnstr. 4,
Tel. (09621) 4760-160
- 09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43,
Tel. (03733) 133-6185/6186, Fax -6173
- 91522 **Ansbach**, Schalkhäuser Str. 40,
Tel. (0981) 182-290
- 63739 **Aschaffenburg**, Goldbacher Str. 25-27,
Tel. (06021) 390-360
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,
Tel. (0821) 3151-506/503
- 36251 **Bad Hersfeld**, Vitalisstr. 1,
Tel. (06621) 209-246
- 55543 **Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36,
Tel. (0671) 850-507
- 23843 **Bad Oldesloe**, Berliner Ring 8-10,
Tel. (04531) 167-214
- 72336 **Balingen**, Stingstr. 17,
Tel. (07433) 951-190
- 96050 **Bamberg**, Mannlehenweg 27,
Tel. (0951) 9128-821
- 02625 **Bautzen**, Neusalzaer Str. 2,
Tel. (03591) 66-1453, Fax -1478
- 95444 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6,
Tel. (0921) 887-266
- 51465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85,
Tel. (02202) 9333-828

- Berlin Mitte**
 10963 Berlin, Anhalter Str. 1,
 Tel. (030) 555599-2626
- Berlin Nord**
 14059 Berlin, Königin-Elisabeth-Str. 49,
 Tel. (030) 555570-2199, Fax -2299
 13347 Berlin, Oudenarder Str. 16,
 Tel. (030) 555587-2091
- Berlin Ost**
 10365 Berlin, Gotlindestr. 93,
 Tel. (030) 555588-2194
- Berlin Süd**
 12057 Berlin, Sonnenallee 282,
 Tel. (030) 555577-2362
- Berlin Südwest**
 12105 Berlin, Wolframstr. 89-92,
 Tel. (030) 555580-1130
 33602 **Bielefeld**, Werner-Bock-Str. 8,
 Tel. (0521) 587-1050
 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
 Tel. (0234) 305-1213
 53123 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
 Tel. (0228) 924-1201, Fax -2237
 38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10, Eingang Münchenstr.,
 Tel. (0531) 207-1135
 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 44,
 Tel. (0421) 178-2601/2629
 27570 **Bremerhaven**, Grimsbystr. 1,
 Tel. (0471) 9449-243
 50321 **Brühl**, Ubierstr. 7-11,
 Tel. (02232) 9461-296/297
 29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14,
 Tel. (05141) 961-200
 09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20,
 Tel. (0371) 567-2202, Fax -2111
 96450 **Coburg**, Raststr. 20,
 Tel. (09561) 93-400
 48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1,
 Tel. (02541) 919-387, Fax -254
 03046 **Cottbus**, Bahnhofstr. 10,
 Tel. (0355) 619-2175
 64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7,
 Tel. (06151) 304-376
- Deggendorf** – siehe Straubing
- 06846 **Dessau**, Seminarplatz 1,
 Tel. (0340) 502-1192
 32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2,
 Tel. (05231) 610-222, Fax -999
 86609 **Donauwörth**, Zirgesheimer Str. 9,
 Tel. (0906) 788-299
 44147 **Dortmund**, Steinstr. 39,
 Tel. (0231) 842-2951

- 01069 **Dresden**, Budapester Str. 30,
Tel. (0351) 475-2219/2220, Fax -2221/3921
- 52351 **Düren**, Bismarckstr. 1/Ecke Hans-Brückmann-Straße,
Tel. (02421) 124-350
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-2198
- 47058 **Duisburg**, Wintgensstr. 29-33,
Tel. (0203) 302-864
- 16225 **Eberswalde**, Schicklerstr. 14-20,
Tel. (03334) 37-1233, Fax -1234
- 25335 **Elmshorn**, Bauerweg 23,
Tel. (04121) 480-380
- 26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12,
Tel. (04921) 808-241
- 99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1,
Tel. (0361) 302-1230
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10,
Tel. (0201) 181-8597
- 24939 **Flensburg**, Waldstr. 2,
Tel. (0461) 819-387
- 60311 **Frankfurt a.M.**, Fischerfeldstr. 10-12,
Tel. (069) 2171-2222, Fax -2662
- 15230 **Frankfurt (Oder)**, Heilbronner Str. 24,
Tel. (0335) 570-2222, Fax -2999
- 79106 **Freiburg**, Lehener Str. 77,
Tel. (0761) 2710-100
- 85356 **Freising**, Parkstr. 11,
Tel. (08161) 171-125
- 36037 **Fulda**, Rangstr. 4,
Tel. (0661) 17-266
- 45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12,
Tel. (0209) 164-111
- 07545 **Gera**, Reichsstr. 15,
Tel. (0365) 857-212, Fax -213
- 35390 **Gießen**, Nordanlage 60,
Tel. (0641) 9393-113
- 73033 **Göppingen**, Mörikestr. 15,
Tel. (07161) 9770-263/264
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-670/671, Fax -648
- 38642 **Goslar**, Robert-Koch-Str. 11,
Tel. (05321) 557-557
- 99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5,
Tel. (03621) 42-1344
- 58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100,
Tel. (02331) 202-241
- 38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14,
Tel. (03941) 40-113
- 06114 **Halle**, Schopenhauerstr. 2,
Tel. (0345) 5249-571

- 20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16,
Tel. (040) 2485-2099
- 31785 **Hameln**, Süntelstr. 6,
Tel. (05151) 909-689
- 59065 **Hamm**, Bismarckstr. 1,
Tel. (02381) 910-1001
- 63450 **Hanau**, Am Hauptbahnhof 1,
Tel. (06181) 672-776
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4/Eingang Escherstr. 17,
Tel. (0511) 919-2199
- 25746 **Heide**, Rungholtstr. 1,
Tel. (0481) 98-332
- 69115 **Heidelberg**, Bergheimer Str. 147 (Landfriedhaus),
Tel. (06221) 524-484
- 74074 **Heilbronn**, Rosenbergstr. 50,
Tel. (07131) 969-147
- Helmstedt** – siehe Wolfsburg
- 32049 **Herford**, Hansastr. 33,
Tel. (05221) 985-578
- 31137 **Hildesheim**, Langer Garten 23,
Tel. (05121) 969-941/940, Fax -203
- 95032 **Hof**, Äußere Bayreuther Str. 2,
Tel. (09281) 785-262
- 85049 **Ingolstadt**, Heydeckplatz 1,
Tel. (0841) 9338-280
- 58636 **Iserlohn**, Erich-Nörrenberg-Str. 7,
Tel. (02371) 905-273
- 07743 **Jena**, Leutragraben 2-4,
Tel. (03641) 379-965
(ab Mai 2003: 07749 Jena, Stadtrodaer Str. 1)
- 67655 **Kaiserslautern**, Augustastr. 6,
Tel. (0631) 3641-220
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-2200
- 34117 **Kassel**, Grüner Weg 46,
Tel. (0561) 701-2400
- 87439 **Kempten**, Rottachstr. 26,
Tel. (0831) 2056-376
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2,
Tel. (0431) 709-1175
- 56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 5,
Tel. (0261) 405-286
- 50939 **Köln**, Luxemburger Str. 121,
Tel. (0221) 9429-3170
- 78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 1,
Tel. (07531) 585-200
- 34497 **Korbach**, Louis-Peter-Str. 51,
Tel. (05631) 957-160
- 47799 **Krefeld**, Philadelphiastr. 2,
Tel. (02151) 92-2200

- 76829 **Landau**, Johannes-Kopp-Str. 2,
Tel. (06341) 958-222
- 84034 **Landshut**, Leinfelderstr. 6,
Tel. (0871) 697-700
- 26789 **Leer**, Jahnstr. 6/Eingang Brinkmannshof,
Tel. (0491) 9270-420
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-27326, Fax -27395
- 65549 **Limburg a.d.Lahn**, Mozartstr. 1,
Tel. (06431) 209-890
- 79539 **Lörrach**, Brombacher Str. 2,
Tel. (07621) 178-516
- 71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53/55,
Tel. (07141) 137-271
- 67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a,
Tel. (0621) 5993-928
- 23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1,
Tel. (0451) 588-397
- 21335 **Lüneburg**, Rackerstr. 1,
Tel. (04131) 745-113, Fax -301
- 06886 **Lutherstadt Wittenberg**, Melanchthonstr. 3a,
Tel. (03491) 438-323
- 39106 **Magdeburg**, Hohepfortestr. 37,
Tel. (0391) 257-2019, Fax -1727
- 55131 **Mainz**, Untere Zahlbacher Str. 27,
Tel. (06131) 248-160
- 68159 **Mannheim**, E 1.2, Tel. (0621) 165-333
- 35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25,
Tel. (06421) 605-333, Fax -334
- 56727 **Mayen**, St.-Veit-Str. 4,
Tel. (02651) 950-649
- 87700 **Memmingen**, Dr.-Berndl-Platz 2,
Tel. (08331) 971-204
- 06217 **Merseburg**, Geusaer Str. 81e,
Tel. (03461) 579-309
- 59872 **Meschede**, Brückenstr. 10,
Tel. (0291) 204-340/341
- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 56,
Tel. (02161) 404-2250
- 56410 **Montabaur**, Sauertalstr. 19,
Tel. (02602) 123-256
- 80337 **München**, Kapuzinerstr. 30,
Tel. (089) 5154-6182
- 48147 **Münster**, Nevinghoff 20,
Tel. (0251) 698-170
- 72202 **Nagold**, Bahnhofstr. 37,
Tel. (07452) 829-213/214/215
- 17034 **Neubrandenburg**, Helmut-Just-Str. 6,
Tel. (0395) 462-1500, Fax -1515
- 24534 **Neumünster**, Brachenfelder Str. 45,
Tel. (04321) 943-431

- 66538 **Neunkirchen**, Ringstr. 1,
Tel. (06821) 204-352
- 16816 **Neuruppin**, Trenckmannstr. 15,
Tel. (03391) 69-3140, Fax -3922
- 56564 **Neuwied**, Julius-Remy-Str. 4,
Tel. (02631) 891-290
- 31582 **Nienburg**, Verdener Str. 21,
Tel. (05021) 907-4880, Fax -4889
- 99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2,
Tel. (03631) 650-350
- 48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15,
Tel. (05921) 870-174
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. (0911) 242-2805
- 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36,
Tel. (0208) 8506-247
- 63067 **Offenbach**, Domstr. 68,
Tel. (069) 82997-442/317
- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3,
Tel. (0781) 9393-247
- 26122 **Oldenburg**, Stau 70,
Tel. (0441) 228-1022, Fax -1127
- 04758 **Oschatz**, Oststr. 3,
Tel. (03435) 980-292, Fax -299
- 49080 **Osnabrück**, Johannistorwall 56,
Tel. (0541) 980-100, Fax -111
- 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 26,
Tel. (05251) 120-340
- 94032 **Passau**, Nikolastr. 12,
Tel. (0851) 508-390
- Pfarrkirchen** – siehe Altötting
- 75172 **Pforzheim**, Luisenstr. 32,
Tel. (07231) 304-254
- 72793 **Pfullingen**, Marktstr. 150,
Tel. (07121) 309-409
- 66954 **Pirmasens**, Schachenstr. 70,
Tel. (06331) 530-123
- 01796 **Pirna**, Seminarstr. 9,
Tel. (03501) 791-505, Fax -680
- 08527 **Plauen**, Engelstr. 9,
Tel. (03741) 23-2140, Fax -2104
- 14482 **Potsdam**, Horstweg 96,
Tel. (0331) 880-2149, Fax -2222
- 76437 **Rastatt**, Karlstr. 18,
Tel. (07222) 930-186
- 88212 **Ravensburg**, Schützenstr. 69,
Tel. (0751) 805-222
- 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15,
Tel. (02361) 40-1030
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-752, Fax -751

- Reutlingen** – siehe Pfullingen
- 48431 **Rheine**, Dutumer Str. 5,
Tel. (05971) 930-135
- 01591 **Riesa**, Alleestr. 68,
Tel. (03525) 711-213/238, Fax -630
- 83022 **Rosenheim**, Wittelsbacherstr. 57,
Tel. (08031) 202-360
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-2190
- 78628 **Rottweil**, Neckarstr. 102,
Tel. (0741) 492-224
- 66111 **Saarbrücken**, Hafenstr. 18,
Tel. (0681) 944-2244
- 66740 **Saarlouis**, Am Kleinbahnhof 8,
Tel. (06831) 448-248
- 06526 **Sangerhausen**, Baumschulenweg 1,
Tel. (03464) 554-922
- 04626 **Schmölln**, Lohsenstr. 43,
Tel. (034491) 79-314
- 74523 **Schwäbisch Hall**, Bahnhofstr. 18,
Tel. (0791) 9758-308
- Schwandorf** – siehe Amberg
- 97421 **Schweinfurt**, Kornacherstr. 6,
Tel. (09721) 547-405
- 19057 **Schwerin**, Am Margarethenhof 14-16,
Tel. (0385) 450-2900
- 57072 **Siegen**, Hohler Weg 75,
Tel. (0271) 2301-299
- 59494 **Soest**, Paradieser Weg 2,
Tel. (02921) 106-390
- 42699 **Solingen**, Kamper Str. 35,
Tel. (0212) 2355-290
- 21680 **Stade**, Am Schwingedeich 2,
Tel. (04141) 926-233
- 39576 **Stendal**, Weberstr. 18,
Tel. (03931) 640-117
- 18437 **Stralsund**, Alte Richtenberger Str. 20,
Tel. (03831) 259-815
(ab Ende Februar 2003: Carl-Heydemann-Ring 98)
- 94315 **Straubing**, Wittelsbacherhöhe 14,
Tel. (09421) 976-125
- 70190 **Stuttgart**, Neckarstr. 84,
Tel. (0711) 920-4300
- 98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8,
Tel. (03681) 82-2562
- 97941 **Tauberbischofsheim**, Pestalozziallee 17,
Tel. (09341) 87-317
- 83278 **Traunstein**, Chiemseestr. 35,
Tel. (0861) 703-210
- 54292 **Trier**, Dasbachstr. 9,
Tel. (0651) 205-5000

- 29525 **Uelzen**, Lüneburger Str. 72,
Tel. (0581) 939-128
- 89073 **Ulm**, Wichernstr. 5, Tel. (0731) 160-777
- 49377 **Vechta**, Kronenstr. 5,
Tel. (04441) 946-417
(ab April 2003: Rombergstr. 51)
- 27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9,
Tel. (04231) 809-345/346, Fax -334
- 78050 **Villingen-Schwenningen**, Lantwattenstr. 2,
Tel. (07721) 209-412
- 71332 **Waiblingen**, Mayenner Str. 60,
Tel. (07151) 9519-557
- 92637 **Weiden**, Weigelstr. 24,
Tel. (0961) 409-1311
- 82362 **Weilheim**, Karwendelstr. 1,
Tel. (0881) 991-230
- 91781 **Weißenburg**, Schwärzgasse 1,
Tel. (09141) 871-293
- 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61,
Tel. (0281) 9620-721
- 35576 **Wetzlar**, Sophienstr. 19,
Tel. (06441) 909-155
- 65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34,
Tel. (0611) 9494-307
- 26382 **Wilhelmshaven**, Schillerstr. 43-49,
Tel. (04421) 298-1302
- 38440 **Wolfsburg**, Kleiststr. 26,
Tel. (05361) 205-170
- 97082 **Würzburg**, Mergentheimer Str. 22,
Tel. (0931) 7949-245, Fax -291
- 42285 **Wuppertal**, Hünefeldstr. 10A,
Tel. (0202) 2828-460
- 08058 **Zwickau**, Leipziger Str. 176,
Tel. (0375) 314-1848, Fax -1888

E. Stichwortverzeichnis

Altersteilzeit	36, 56
Anschriften (Dienststellen der BA)	73
Arbeitnehmerhilfe	16
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	65
Arbeitsgerät → Ausrüstungsbeihilfe	12
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	49
Arbeitskleidung → Ausrüstungsbeihilfe	12
Arbeitslosengeld	26
Arbeitslosenhilfe	31
Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	17
Ausbildungsbegleitende Hilfen	59
Ausbildungsgeld	25
Ausbildungsvergütung → Zuschüsse	49, 51
Ausrüstungsbeihilfe	12
Beitragserstattung	55
Berufliche Rehabilitation	24, 49
Berufliche Weiterbildung	21, 47
Berufliche Weiterbildung → Zuschuss zum Arbeitsentgelt	47
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	59
Berufsausbildungsbeihilfe	20
Berufsinformationszentren	105
Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung	70
Bewerbungskosten	7
Bildungsgutschein	22
Eingliederungsmaßnahmen	72
Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	52
Eingliederungszuschuss	42
Einstellungszuschuss	44
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	37
Existenzgründungszuschuss	19
Fahrkostenbeihilfe	13
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	33
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Rehabilitation	61
Insolvenzgeld	30
Job-Rotation	45
Jugendwohnheime	62
Kindergeld	39
Kurzarbeitergeld	29
Lohnkostenzuschüsse	65, 68
Mehraufwands-Wintergeld	33
Mobilitätshilfen	12
Probebeschäftigung behinderter Menschen	50
Probebeschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen	53
Reisekosten	7
Reisekostenbeihilfe	13
Selbstständige Tätigkeit → Aufnahme einer	17

Sozialplanmaßnahmen	63
Strukturanpassungsmaßnahmen	68
Teilarbeitslosengeld	28
Teilnahmekosten	25
Trainingsmaßnahmen	10
Trennungskostenbeihilfe	14
Überbrückungsgeld	17
Übergangsbeihilfe	12
Übergangsgeld	24
Übergangshilfen	60
Umzugskostenbeihilfe	14
Unterhaltsgeld	21
Vermittlungsgutschein	8
Weiterbildung	21, 47
Winterausfallgeld	34
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	49
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen	51
Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Sozialplänen	63
Zuschuss-Wintergeld	33
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	47
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer	48

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen des Arbeitsamtes finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsamt.de

Herausgeber:

Bundesanstalt für Arbeit

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand: Januar 2003